Newsletter Aufsichtsrecht

Ausgabe 3/2017

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus zwei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle wesentlichen neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ zusammengefasst, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

msgGillardon ***Indicator***

Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie künftig mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	Niedrig		**Mittel**		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		**Mittel**		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		**Prozessual**		Technisch
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	**MeWe**	ReWe	CON	**RM**	**Treasury**

Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Inhaltsverzeichnis: Aufsichtliche Veröffentlichungen nach Relevanz

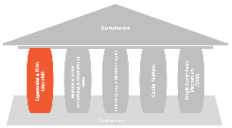

Eigenmittel & RWA
Liquidität

Regulatory treatment of accounting provisions – interim approach and transitional arrangements	BCBS	Seite 5
TRIM-Guide	EZB	Seite 6
Opinion on **transitional arrangements** and **credit risk adjustments** due to the introduction of IFRS 9	EBA	Seite 7
Draft Regulatory Technical Standards on the **specification** of the nature, severity and duration of an **economic downturn**	EBA	Seite 8
Final Daft RTS on the procedures for **excluding** transactions with **non-financial counterparties** established in a **third country** from the own funds requirement for **CVA risk**	EBA	Seite 9
Results from the 2016 **Market Risk Benchmarking Exercise**	EBA	Seite 10
Results from the 2016 **High Default Portfolios (HDP) Exercise**	EBA	Seite 11
Widerruf der Allgemeinverfügung zu **Art. 467 Abs. 2 CRR** (zeitwertbilanzierte nicht realisierte Verluste)	BaFin	Seite 12

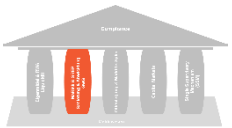

MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

Leitfaden für Banken zu **notleidenden Krediten**	EZB	Seite 14
BAIT – **Bankaufsichtliche Anforderungen** an die **IT**	BaFin	Seite 15
Sensitivitätsanalyse der EZB zu den Auswirkungen von **Zinsänderungen im Anlagebuch**	EZB	Seite 16
Guidelines on **identification and management of step-in risk**	BCBS	Seite 17
Mehrjahresplan für die **SSM-Leitfäden** zum **ICAAP und ILAAP**	EZB	Seite 18
MREL-Approach taken in 2016 and **next steps**	EZB	Seite 19
Consultation on the **coverage of entities** in **banking group recovery plans**	EBA	Seite 20
Recovery Planning Comparative Report on **Recovery Options**	EBA	Seite 21

Joint Opinion on the **risks of money laudering** and **terrorist financing** affecting the Union's sector	ESA	Seite 22

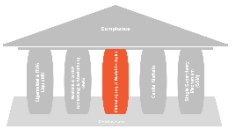

Offenlegung & Marktdisziplin

Pillar 3 disclosure requirements – consolidated and enhanced framework	BCBS	Seite 24
Guidelines on LCR disclosure to complement the disclosure of liquidity risk management under Article 435 CRR	EBA	Seite 25
Draft RTS on **disclosure of encumbered and unencumbered assets**	EBA	Seite 26
EBA **updates list of institutions** involved in the 2017 **supervisory benchmarking exercise**	EBA	Seite 27

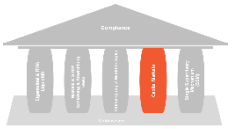

Capital Markets

Leitlinien zu verschärften **Sanktionsmöglichkeiten** (WpHG-Bußgeldleitlinien II)	BaFin	Seite 29
Opinion on the **variation margin exchange** under the EMIR RTS on OTC derivatives	ESA	Seite 30
Meldepflicht nach MiFiR: **Legal Entity Identifier** ab 2018 Pflicht	CPMI & IOSCO	Seite 31
Harmonisation of the **Unique Transaction Identifier**	CPMI & IOSCO	Seite 32

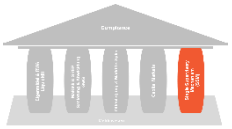

Single Supervisory Mechanism (SSM)

FinRep amendments consultation	EZB	Seite 34
Rundschreiben – Teilnahme an **längerfristigen Refinanzierungsgeschäften des Eurosystems** (GLRG-II)	BuBa	Seite 35
Opinion on **improving the decision-making framework** for supervisory reporting requirements	EBA	Seite 36
Opinion on **measures** to address **macroprudential risk**	EBA	Seite 37
Basel III-Monitoring-Reports	BCBS & EBA	Seite 38

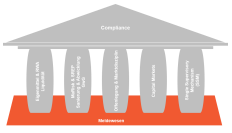

Meldewesen

AnaCredit Reporting Manual Part II – Datasets and Data Attributes	EBA	Seite 40

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

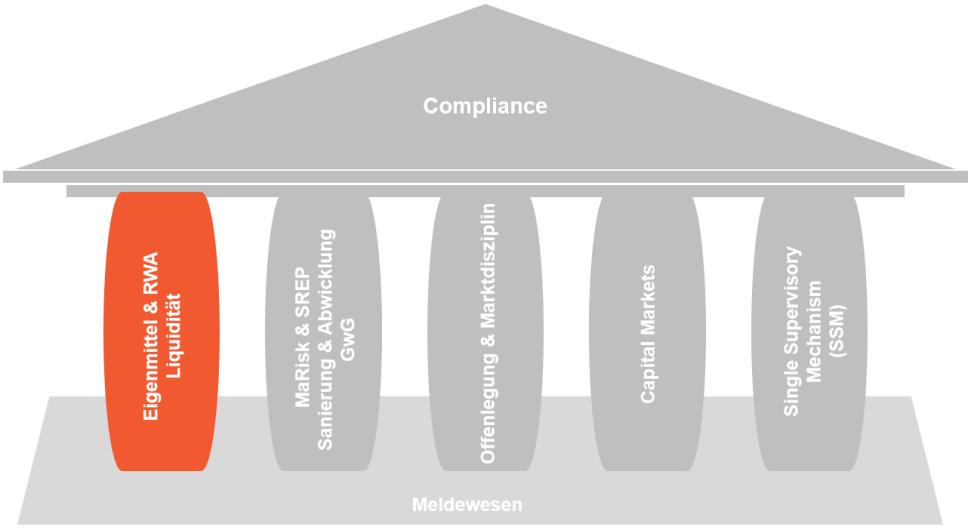

Eigenmittel & RWA
Liquidität

Titel	Regulatory treatment of accounting provisions – interim approach and transitional arrangements[1]		
Quelle, Datum, Frist	BCBS	29.03.2017	-
Thema	Bilanzielle Risikovorsorge nach IFRS 9 (Expected Credit Losses)		
Status	Finale Stellungnahme		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Das Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) begrüßt nochmals die Finalisierung von IFRS 9 bzw. die Umstellung vom Incurred Credit Loss Model zum Expected Credit Loss Model (ECL). Das Committee sieht jedoch die Gefahr, dass die erstmalige Anwendung des ECL in vielen Fällen deutlich stärkere Auswirkungen auf die regulatorischen Eigenmittel haben wird, als bisher angenommen. Vor diesem Hintergrund unterstützt das BCBS eine Übergangsregelung, wonach die Effekte aus der Anwendung des ECL in einer Übergangsphase abgemildert werden sollen. Die Anwendung einer Übergangsphase soll sich jedoch nur auf solche Effekte beziehen, die aus der Erstanwendung von IFRS 9 entstehen und nicht auf eine bereits bestehende Risikovorsorge (unter dem Incurred Loss Model). Die Übergangsphase soll nicht länger als fünf Jahre andauern und mit der Erstanwendung des ECL durch die jeweilige Bank beginnen. Die Effekte aus der Anwendung der Übergangsphase sollen von den Banken offengelegt werden (Säule 3). Regeln zur näheren Ausgestaltung einer Übergangsregelung sollen im künftigen CRR II-Rahmenwerk berücksichtigt werden.		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		**Hoch**
Impact Aufwand	Niedrig		**Mittel**		Hoch
Schwerpunkt	**Fachlich**		Prozessual		Technisch
Produkte	Marzipan		**THINC**		**BAIS**
Bereiche	**MeWe**	**ReWe**	CON	**RM**	Treasury

[1] Zu Ihrer Information: Alle Titel/ Veröffentlichungen sind mit einem Link zu der jeweiligen Veröffentlichung im Internet versehen.

Titel	Guide for the Targeted Review of Internal Models (TRIM)		
Quelle, Datum, Frist	EZB	17. Februar 2017	-
Thema	Aktueller Stand der Interpretation der EU-Gesetzgebung durch die EZB im Blick auf interne Modelle für Kredit-, Markt- und Gegenparteiausfallrisiko im Kontext des TRIM; Sicht der EZB hinsichtlich angemessener aufsichtlicher Prüfungspraktiken		
Status	Erste öffentliche Version (vor Konsultation)		
Adressatenkreis	Institute, für die der TRIM durchgeführt wird		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Der Guide definiert **Best-Practice-Ansätze** zur Reduktion **ungerechtfertigter** (d. h. nicht auf Unterschiede im Risikoprofil zurückzuführende) **RWA-Variabilität** in internen Modellen. Diese werden jeweils in separaten Abschnitten ausgeführt und zur Konsultation gestellt für ■ Kreditrisiko ■ Marktrisiko und ■ Gegenparteiausfallrisiko sowie ■ Model Governance. Der Guide stellt auf umfassendem und detailliertem Level die Sicht der EZB hinsichtlich der **angemessenen Auslegung** der EU-Gesetzgebung in den verschiedenen Aspekten **interner Modelle** dar. Er greift dabei aktuelle und anstehende Änderungen in den regulatorischen Anforderungen bzw. die zugehörigen Veröffentlichungen (z. B. technische Standards der EBA, Guidelines etc.) auf. Zweck des Guides im TRIM-Kontext ist es, anhand der im Guide festgelegten Best Practices vor Ort in den beteiligten Instituten Aspekte, hinsichtlich derer Harmonisierungsbedarf besteht, sowie Einschränkungen der in den Häusern umgesetzten Methoden gegenüber den Best Practices zu identifizieren. Der Guide wird im Verlauf des TRIM-Projektes weiter angepasst und verfeinert werden. Ein Finalisierung ist zum Ende des TRIM-Projektes geplant; zuvor werden die Abschnitte zu den einzelnen Risikoarten jeweils einzeln zur Konsultation gestellt werden.		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	Niedrig		**Mittel**		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		**Mittel**		Hoch
Schwerpunkt	**Fachlich**		**Prozessual**		Technisch
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	**RM**	Treasury

Titel	Opinion of the European Banking Authority on transitional arrangements and credit risk adjustments due to the introduction of IFRS 9		
Quelle, Datum, Frist	EBA	06. März 2017	-
Thema	IFRS 9		
Status	Finale Stellungnahme		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	In diesem Dokument hat die EBA ihre Ansichten zu **Übergangsregelungen** und Kreditrisikoanpassungen zur **Milderung der Effekte des Rechnungslegungsstandard IFRS 9 auf aufsichtsrechtliche Kennzahlen** veröffentlicht. Diese Ansichten richtet sie an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und die zuständigen Aufsichtsbehörden. Ihre Ausführungen bauen auf den Diskussionen der Europäischen Kommission und des BCBS zur Regelung der Übergangsphase von IFRS 9 auf. Im November 2016 hat die Europäische Kommission als Teil des CRR II/ CRD V – Vorschlags auch die Effekte der Übergangsregelungen der Einführung von IFRS 9 auf das harte Kernkapital analysiert. Die EBA ist insbesondere der Ansicht, dass **keine „Neutralisierung“** der ursprünglichen Auswirkungen von IFRS 9 während der „Phase-in“ Phase gestattet werden sollte. Stattdessen wird, entgegen der Ansicht der Kommission, die einen „dynamischen“ Ansatz und eine Übergangsphase von 5 Jahren vorschlägt, ein sogenannter „**statischer Ansatz**“ zur Amortisierung des Einmaleffekts **über 4 Jahre** von der EBA unterstützt (80% in 2018, 60% in 2019, 40% in 2020, 20% in 2021 und 0% in 2022). Die EBA geht hingegen davon aus, dass ein dynamischer Ansatz den ohnehin komplexen Prozess der Darstellungen der Auswirkungen von IFRS 9 auf das harte Kernkapital für Beteiligte noch komplexer gestalte. Durch die Verfolgung des statischen Ansatzes stehen das Grundprinzip der Übergangsregelung und die einfache Umsetzung durch Übergangsregelungen im Einklang zueinander. Dies wäre laut EBA z.B. bei einem dynamischen Ansatz nicht der Fall. Institute können auch die **IFRS 9-Effekte von Anfang an voll anerkennen**, falls dies von den jeweiligen Instituten gewünscht ist. Die EBA untersucht derzeit ebenfalls die Auswirkungen von IFRS 9 auf die Eigenmittel, die Wechselwirkungen mit regulatorischen Anforderungen und die Implementierungsfortschritte der Institute von IFRS 9. Ergebnisse werden im 2. Quartal 2017 erwartet. Institute sollten die Überlegungen bzw. Ansichten der EBA anhand von Szenario-Berechnungen für ihr Haus nachvollziehen, um die möglichen Auswirkungen besser abschätzen zu können.		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	Niedrig		**Mittel**		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		**Mittel**		Hoch
Schwerpunkt	**Fachlich**		**Prozessual**		Technisch
Produkte	Marzipan		**THINC**		**BAIS**
Bereiche	**MeWe**	**ReWe**	CON	**RM**	COM

Titel	Draft Regulatory Technical Standards on the specification of the nature, severity and duration of an economic downturn in accordance with Articles 181(3)(a) and 182(4)(a) of Regulation (EU) No 575/2013		
Quelle, Datum, Frist	EBA	01. März 2017	-
Thema	Einfluss makroökonomischer Faktoren auf LGD und CCF		
Status	Konsultationspapier		
Adressatenkreis	AIRB-Institute im EU-Sektor		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Das Konsultationspapier zielt auf die CRR-Artikel 181(1)(b), 181(3)(a), 182(1)(b) sowie 182(4)(a). Insbesondere soll die **Wirkung makroökonomischer Faktoren** im Sinne der ■ Art, ■ Dauer und ■ Schwere konkretisiert werden. Hierfür führt die EBA einen Ansatz zur makroökonomischer Anpassung von **LGDs und CCFs** ein. Für die Standardisierung schlägt die EBA vor, für jede Forderungsart die passenden ökonomischen Faktoren zu ermitteln. Es sind **interne und externe Modellkomponenten** zu identifizieren, wobei die EBA folgende makroökonomische Faktoren als verpflichtend zur Analyse vorgibt: ■ Bruttoinlandsprodukt ■ Arbeitslosenquote ■ Zinsen ■ Inflationsrate ■ Ausfallraten ■ Kreditverluste Außerdem gibt die EBA weitere verpflichtende, **forderungsklassenspezifische**, Faktoren an. Die Wirkung der Faktoren während eines Konjunkturabschwunges (Dauer) wird von der EBA pauschal auf ein Jahr festgelegt. Als historische Referenz wird der faktorspezifische kritischste Wert der letzten 20 Jahre herangezogen. Stellt das Institut einen Strukturbruch innerhalb dieses Zeitraumes fest, so kann auch eine kürzere Zeitreihe untersucht werden. Auf Basis der Art, Dauer und Schwere soll anschließend jede interne Modellkomponente auf Basis mindestens eines makroökonomischen Faktors beschrieben werden.		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	**Niedrig**		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		**Mittel**		Hoch
Schwerpunkt	**Fachlich**		**Prozessual**		Technisch
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	MeWe	**ReWe**	CON	**RM**	KT

Titel	Final Daft RTS on the procedures for excluding transactions with non-financial counterparties established in a third country from the own funds requirement for CVA risk		
Quelle, Datum, Frist	EBA	09. Februar 2017	-
Thema	Eigenmittelanforderungen – CVA-Ausnahme für NFCs aus einem Drittland		
Status	Finaler Entwurf – Technischer Regulierungsstandard der EBA (EBA-RTS)		
Adressatenkreis	Institute, die OTC-Transaktionen mit NFCs aus einem Drittland durchführen		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Die CRR legt in Artikel 382(4)(a) fest, dass OTC-Transaktionen mit europäischen NFCs und NFCs aus einem Drittland von Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko ausgenommen sind, sofern diese Transaktionen die in der EMIR-Verordnung bzw. über ESMA-RTS* spezifizierte Clearingschwelle nicht überschreiten. Diese Clearingschwelle findet jedoch nur auf **europäische** NFCs Anwendung. Um dementsprechend eine einheitliche Vorgehensweise und einen korrekten Gebrauch der **CVA-Ausnahme** auch für NFCs aus einem **Drittland** und zu gewährleisten, hat die EBA diese RTS konzipiert. Der RTS-Entwurf stellt dabei in drei Artikeln folgende Punkte klar: ■ Es handelt sich dann um ein NFC aus einem **Drittland**, wenn es entsprechend in einem Drittland gegründet worden ist und als **„non-financial counterparty“** nach EMIR klassifiziert werden würde. ■ Um OTC-Transaktionen mit NFCs aus einem Drittland bei der Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das CVA-Risiko ausschließen zu können, müssen Institute für jede OTC-Derivate-Klasse nach EMIR sicherstellen, dass der **Bruttonominalwert** der OTC-Kontrakte einer solchen Gegenpartei innerhalb dieser Klasse die vorgegebene EMIR-Clearingschwelle nicht überschreitet. ■ Ein Institut **verifiziert** die unter Punkt eins und zwei beschriebene Kriterien für jede Gegenpartei bei **Beginn eines jeden neuen Handelsgeschäfts** mit der Gegenpartei oder **periodisch** (d.h. entweder jährlich oder unter bestimmten Voraussetzungen quartalsweise). Die Verifizierung erfolgt seitens der Institute anhand von internen, öffentlich zugänglichen oder von der Gegenpartei zur Verfügung gestellten Informationen und ist entsprechend **zu dokumentieren**. Seitens der betroffenen Institute ist insbesondere zu entscheiden, ob die erforderlichen **Due-Diligence Anforderungen** zu Beginn eines jeden neuen Geschäfts durchgeführt werden sollen, eine periodische Überprüfung oder eine Kombination der beiden Optionen am sinnvollsten erscheint. Die **erwarten Eigenkapitalentlastungen** als positive Folge dieser CVA-Ausnahme sollten die entstehenden Due-Diligence Kosten dabei jedoch rechtfertigen. ** Commission Delegated Regulation (EU) No 149/2013 of December 2012*		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	Niedrig		**Mittel**		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		**Mittel**		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		**Prozessual**		Technisch
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	**MeWe**	ReWe	CON	**RM**	**Treasury**

Titel	Results from the 2016 Market Risk Benchmarking Exercise		
Quelle, Datum, Frist	EBA	01. März 2017	-
Thema	Unterschiede Marktpreis-Risikokennzahlen		
Status	Finaler Report		
Adressatenkreis	Banken mit Zulassung zu internen Modellen (MPR)		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Bei diesem EBA-Report handelt es sich um das erste jährliche Benchmarking zu **marktrisikogewichteten Aktiva** (Teilnahme von 50 Banken aus 12 EU Ländern). Der Report untersucht die **Variabilität der internen Verfahren** für die Schätzung von „Market-Risk-Weighted Assets“ (MRWA). Hierfür stellt die EBA mögliche Treiber hinter der beobachteten Dispersion zur Diskussion dar. Die untersuchten **Risikomaße** im Rahmen des Reports für die Variabilitätsanalyse sind: ▪ VaR und sVaR ▪ P&L VaR, P&L historische Simulation ▪ Expected Shortfall ▪ IRC ▪ APR Das Benchmarking erfolgt in drei Stufen anhand der Verwendung eines „Hypothetical Benchmarking Portfolios (Definition im Anhang V des „Final Draft RTS and ITS on Benchmarking Exercise): ▪ EBA-Definition von 35 hypothetischen Portfolios mit den wichtigsten Assetklassen im Marktpreisrisikobereich ▪ Bewertung der standardisierten Portfolios mit dem Markt-to-Market Verfahren durch die teilnehmenden Banken. ▪ Berechnung der Risikokennzahlen durch die Banken Die Ergebnisse der Übung zeigen **Abweichungen zwischen den Bewertungsverfahren** der untersuchten Banken. Ferner sind der VaR, P&L VaR und VaR (historische Simulation) sowie EES die Verfahren mit der niedrigsten Dispersion. Die Schätzung von Zinsrisiken zeigt die geringste Variabilität zwischen Risikoarten auf. Der mögliche Grund dafür sind tendenziell identische Bewertungsverfahren bei den unterschiedlichen Banken. Devisen und Credit Spreads zeigen die höchste Dispersion. Der Modell-Ansatz alleine kann die VaR-Variabilität nicht erklären. Die Wahl der Modellannahmen, interne Modellannahmen und aufsichtsrechtliche Faktoren können ebenso Treiber sein.		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	**Niedrig**		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	**Niedrig**		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	**Fachlich**		Prozessual		Technisch
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	**RM**	Treasury

Titel	Results from the 2016 High Default Portfolios (HDP) Exercise		
Quelle, Datum, Frist	EBA	03. März 2017	-
Thema	Bericht über RWA Abweichungen innerhalb High Default Portfolios (HDP)		
Status	Finaler Report		
Adressatenkreis	IRB-Institute in der EU		
Zusammenfassung und Auswirkungen	In dem von der EBA veröffentlichten Report zu RWA-Abweichungen in „High Default Portfolios“ (HDP) wurden Unterschiede zwischen insgesamt 114 Instituten untersucht, **Treiber** für die Diskrepanzen abgeleitet und mögliche **Handlungsbedarfe** ermittelt. Die EBA nutzte zur Untersuchung die folgenden drei Ansätze: ■ Top-Down ■ Querschnitts-Analyse ■ Backtesting Im Rahmen des **„Top-Down Ansatzes“** wurde untersucht, inwieweit sich Unterschiede im durchschnittlichen Risikogewicht durch einfache Treiber erklären lassen. Es ergab sich, dass der Anteil der ausgefallenen Forderungen, Kreditnehmerherkunft und Portfoliozusammenstellung 82% der Abweichungen erklären konnten. Die „**Querschnitts-Analyse“** untersucht Abweichungen der Risikoparameter bei den einzelnen Portfolien zwischen den Instituten genauer. Im Rahmen des **„Backtestings“** wurden die beobachteten Ausfallraten und Verlustquoten mit den geschätzten PDs und LGDs verglichen. Hierbei stellte sich heraus, dass die meisten Institute konservativ sind. Insgesamt lassen die Ergebnisse wohl keine grundsätzlichen Änderungen der IRB-Anforderungen erwarten. Allerdings wird die Aufsicht in Zukunft folgende Sachverhalte tiefer betrachten: ■ Institute/Portfolien, in denen die Ausfallraten über den PDs liegen ■ Parameterschätzung für die Wohnbaufinanzierung ■ Ratingsysteme ohne länderspezifische Anpassungen ■ Kompensationseffekte zwischen Risikoparametern (z.B. höhere PDs bei geringeren LGDs)		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	**Niedrig**		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	**Niedrig**		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	**Fachlich**		Prozessual		Technisch
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	**RM**	Treasury

Titel	Widerruf der Allgemeinverfügung zu Art. 467 Abs. 2 CRR		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	20. Februar 2017	-
Thema	Eigenmittel, nicht realisierte Gewinne und Verluste (IAS 39)		
Status	Finaler Widerruf		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Die BaFin hatte Instituten im Jahr 2014 durch Allgemeinverfügung erlaubt, nach Art. 467 Abs. 2 Unterabs. 2 CRR nicht realisierte Gewinne oder Verluste aus Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten nicht in den Eigenmitteln berücksichtigen zu müssen. Durch die EU Verordnung 2016/2067 vom 22. November 2016 wurde der **Rechnungslegungsstandard IFRS 9** auf europäischer Ebene für verbindlich erklärt. Dadurch ist das **Wahlrecht**, das sich aus Art. 467 Abs.2 Unterabs. 2 CRR ergibt, **erloschen**. Somit entspricht die Allgemeinverfügung nicht mehr geltendem Recht und wurde folglich widerrufen.		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	**Niedrig**		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	**Niedrig**		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	**Fachlich**		Prozessual		**Technisch**
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	**MeWe**	**ReWe**	CON	RM	Treasury

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

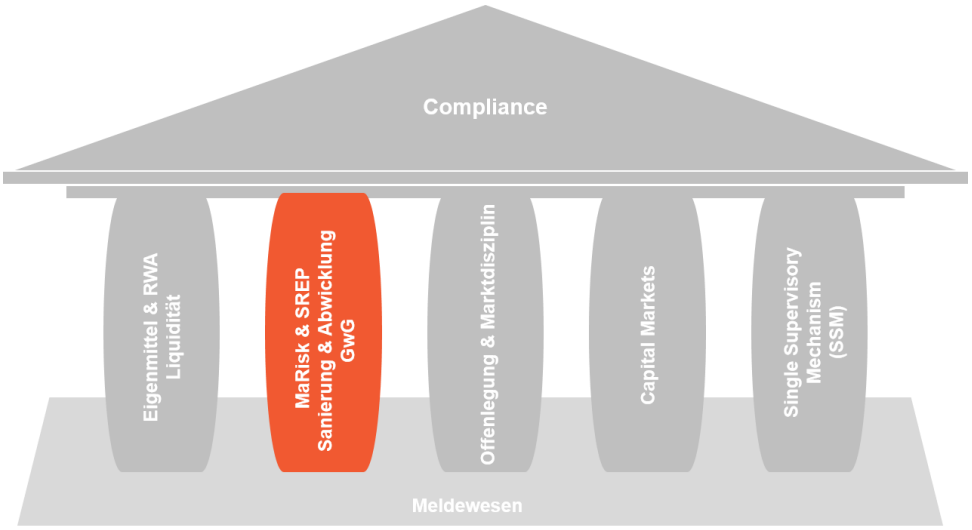

MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

Titel	Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten		
Quelle, Datum, Frist	EZB	21. März 2017	-
Thema	Notleidende Kredite / Non Performing Loans (NPLs)		
Status	Finale Fassung		
Adressatenkreis	Alle direkt von der EZB beaufsichtigten Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Der NPL-Leitfaden, der Ende 2016 zur Konsultation veröffentlicht wurde, behandelt die wesentlichen Aspekte im Zusammenhang mit der **Strategie, der Governance und den Verfahren**, die für eine erfolgreiche **Abwicklung von NPL** wichtig sind. Er enthält Empfehlungen für Banken und eine Reihe von Best Practices, die die EZB-Bankenaufsicht ermittelt hat und die künftig die **aufsichtlichen Erwartungen der EZB** darstellen werden. Im Leitfaden wird empfohlen, dass Banken mit einem hohen Bestand an NPL im Einklang mit ihrem Geschäftsplan und ihrem Risikomanagementsystem klar darlegen, wie sie ihren NPL-Bestand wirksam verwalten und letztlich verringern werden, und zwar zeitnah sowie auf glaubwürdige und praktikable Weise. Im Rahmen dieser Strategie sollten quantitative Ziele für die einzelnen Portfolios festgelegt und ein **ausführlicher Umsetzungsplan** erstellt werden. Die Banken werden aufgefordert, geeignete Governance- und Durchführungsstrukturen einzurichten, um NPL effektiv abwickeln zu können. Dazu sollten die Mitglieder der Geschäftsleitung der Bank eng eingebunden, **spezialisierte Abwicklungseinheiten eingerichtet** und klare Grundsätze für die Abwicklung von NPL festgelegt werden. Zur Umsetzung des Leitfadens ist zunächst die aktuelle Aufbau- und Ablauforganisation zu analysieren und eine angemessene NPL-Abbaustrategie zu entwickeln. Auch, wenn der Leitfaden derzeit **nicht unmittelbar verbindlich** ist, gibt er doch die Erwartungshaltung der Aufsicht zum Umgang und Abbau von hohen NPL-Beständen vor. Abweichungen von den Vorgaben dieses Leitfadens sollen nach Ansicht der EZB von dem jeweiligen Institut begründet werden. Der vorliegende Leitfaden wird im Rahmen des regelmäßigen aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – **SREP**) des SSM berücksichtigt, und die Nichteinhaltung seiner Bestimmungen kann zu aufsichtlichen Maßnahmen führen.		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	**Niedrig**		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		**Hoch**
Schwerpunkt	Fachlich		**Prozessual**		Technisch
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	MeWe	**ReWe**	CON	**RM**	Treasury

Titel	BAIT – Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	22. März 2017	-
Thema	MaRisk (IT)		
Status	Konsultation		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Mit dem am 22.3.2017 veröffentlichten Konsultationspapier zu den bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) will die Aufsicht ihre Erwartungshaltung zur Ausgestaltung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Banken (**MaRisk**) in Bezug auf die IT-Sicherheit **konkretisieren**. Die BAIT sollen das Bewusstsein der Institute für IT-Risiken erhöhen, auch im Verhältnis zu den Unternehmen, auf die sie IT-Dienstleistungen ausgelagert haben. Der Schwerpunkt der Konkretisierungen und Erweiterungen durch BAIT bezieht sich zwar auf AT 7.2 der MaRisk (Technisch-organisatorische Ausstattung), weitere Regelungsbereiche der MaRisk, etwa zum Auslagerungsmanagement, sind jedoch betroffen. Anhand von acht Themenfeldern konkretisiert und ergänzt die Aufsicht ihre Anforderungen an die IT-Strategie, die IT-Sicherheit, das Informationsrisikomanagement, Informationssicherheitsmanagement (inkl. Informationssicherheitsbeauftragten), ein Benutzerberichtigungs-management, IT-Projekte, den IT-Betrieb sowie die Auslagerungen und den sonstigen Fremdbezug von IT-Dienstleistungen. Das Institut bleibt jenseits der Konkretisierungen aus BAIT verpflichtet, bei der Ausgestaltung der IT-Systeme und der dazugehörigen IT-Prozesse grundsätzlich auf gängige Standards (z. B. der Grundschutzkatalog des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik und der internationale Sicherheitsstandard ISO/IEC 2700X) abzustellen. Als Konkretisierung zur MaRisk unterliegen auch die BAIT dem Proportionalitätsgrundsatz. Der Einsatz von Informationstechnik wird in Zukunft jedoch für alle Institute an Bedeutung zunehmen und somit wird der Aufwand zur Berücksichtigung und Umsetzung der BAIT für alle Institute nicht zu unterschätzen sein.		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		**Hoch**
Schwerpunkt	Fachlich		**Prozessual**		**Technisch**
Produkte	**Marzipan**		**THINC**		**BAIS**
Bereiche	**MeWe**	**ReWe**	CON	**RM**	**COM**

Titel	Sensitivitätsanalyse der EZB zu den Auswirkungen von Zinsänderungen im Anlagebuch		
Quelle, Datum, Frist	EZB	28. Februar 2017	-
Thema	Eigenmittelanforderungen – Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch		
Status	Pressemitteilung		
Adressatenkreis	Direkt von der EZB beaufsichtigte Banken		
Zusammenfassung und Auswirkungen	In dieser Pressemitteilung wurde seitens der EZB bekanntgegeben, dass per 28. Februar die Durchführung eines Stresstests angestoßen worden ist, der sich unter Anwendung **sechs verschiedener Zinsschockszenarien** primär auf das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch konzentriert. Analysiert werden zum einen die entsprechenden **Veränderungen der Aktiva und Verbindlichkeiten** und zum anderen die damit **verknüpften Entwicklungen der Nettozinserträge** sowie die **Auswirkungen auf das wirtschaftliche Eigenkapital**. Die angewandten Zinsschocks basieren dabei auf dem **IRRBB-Standard** und es fließen nur Aktiva und Verbindlichkeiten in Währungen ein, in denen über 20 % der Anlagebuchaktiva denominiert sind. Die Ergebnisse dieser Sensitivitätsanalyse werden im Rahmen des **aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP)** berücksichtigt und sollen bei der **Kalibrierung der Säule-2-Kapitalanforderungen und der Säule-2-Empfehlungen** herangezogen werden. Zu einer direkten Erhöhung der Gesamtkapitalanforderungen als mögliche Konsequenz des Stresstests dürfte es laut EZB-Bankenaufsicht „unter sonst gleichen Bedingungen“ nicht kommen.		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	**Niedrig**		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		**Hoch**
Schwerpunkt	**Fachlich**		Prozessual		**Technisch**
Produkte	Marzipan		**THINC**		BAIS
Bereiche	**MeWe**	**ReWe**	CON	**RM**	**Treasury**

Titel	Guidelines – Identification and management of step-in risk		
Quelle, Datum, Frist	BCBS	15. März 2017	Inkrafttreten ASAP (spätestens Ende 2019)
Thema	Schattenbankensystem – Identifikation und Umgang mit „Step-in Risiken“		
Status	BCBS-Leitlinien zur Konsultation (zweite Konsultationsphase)		
Adressatenkreis	International aktive Banken		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Um potentiellen Überlaufeffekten vom Schattenbankensystem auf Banken entgegenzusteuern, hat der Baseler Ausschuss diese Guidelines zur Identifikation und zum Umgang mit „Step-in Risiken[1]“ konzipiert. Wesentlicher Bestandteil dieses Frameworks stellt die Einführung eines **„Self-Assessments“** der Banken in Bezug auf „Step-in Risiken“ dar, das regelmäßig an die Aufsicht **zu melden** ist. Im Rahmen dieses „Self-Assessments“ sind: ■ alle **wesentlichen Gesellschaften** zu bestimmen, von denen **potentiell „Step-in Risiken“ ausgehen könnten** (insbesondere aufsichtsrechtlich nicht konsolidierte Gesellschaften oder mit denen die Bank u.a. als Sponsor oder Investor in einer Beziehung steht). ■ diese Gesellschaften nach **bestimmten Indikatoren zu bewerten**, wobei Ziel sein soll, die Fälle zu identifizieren, bei denen das Gewähren finanzieller Unterstützung **signifikanten Einfluss auf die Liquidität und das Kapital** der Bank hätte. ■ der **potentielle Einfluss auf Eigenkapital- und Liquiditätspositionen** für das „Step-in Risiko“ der entsprechend identifizierten Gesellschaften zu schätzen (**Risikomessung**) und die **geeigneten internen Risikomanagementmaßnahmen zu bestimmen bzw. abzuleiten**. ■ die Ergebnisse schließlich unter Verwendung der vom BCBS konzipierten **zwei Templates** an die Aufsicht **zu melden**. Seitens der Banken ist ein **adäquates Risikomanagement** zu etablieren, um „Step-in Risiken“ zu identifizieren, zu bewerten und das „Self-assessment“ regelmäßig an die Aufsicht melden zu können. Richtlinien und Verfahren der Banken können dabei ebenfalls einer **aufsichtlichen Prüfung und Bewertung** unterzogen werden. Geeignete Maßnahmen bei Vorliegen signifikanter „Step-in Risiken“ stellen u.a. die **Aufnahme der entsprechenden Gesellschaft in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis** oder eine **Erhöhung der Kapital- und/oder Liquiditätsanforderungen für diese Risikopositionen** dar. Zudem behält sich die Aufsicht vor, nach Prüfung des „Self-Assessments“ zu entscheiden, ob ggfs. zusätzliche Maßnahmen notwendig sind. [1] Der BCBS definiert „Step-in risk“ als das Risiko, dass eine Bank entscheidet, einer nicht konsolidierten Gesellschaft in einer Krise ohne oder über vertragliche Verpflichtungen hinaus finanzielle Unterstützung bereitzustellen.		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	Niedrig		**Mittel**		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		**Hoch**
Schwerpunkt	**Fachlich**		**Prozessual**		Technisch
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	**MeWe**	**ReWe**	CON	**RM**	**COM**

Titel	Mehrjahresplan für die SSM-Leitfäden zum ICAAP und zum ILAAP		
Quelle, Datum, Frist	EZB	20. Februar 2017	30. April 2017
Thema	ICAAP & ILAAP		
Status	Finale Leitfäden		
Adressatenkreis	Alle direkt von der EZB beaufsichtigten Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Die Erfahrung des Jahres 2016 haben nach Ansicht der EZB gezeigt, dass hinsichtlich der von den Banken zur Verfügung gestellten Informationen zu ihren Internal Capital Adequacy Assessment Processes (ICAAP) Internal Liquidity Adequacy Assessment Processes (ILAAP) noch **Verbesserungsbedarf** hinsichtlich der **Umsetzung** von ICAAP und ILAAP besteht und dass es noch einige Zeit dauern wird, bis ein angemessenes Niveau der zur Verfügung gestellten Daten erreicht sein wird. Auch **zukünftig** sollen keine **Templates** oder **vergleichbare Muster** verwendet werden, um die Daten bei den Instituten zu erheben. Stattdessen wurden von der EZB nun **SSM-Leitfäden** zum ICAAP und zum ILAAP **für bedeutende Institute** entwickelt. Der nun veröffentlichte SSM-Leitfaden zum ICAAP und ILAAP wurde deutlich ausgebaut. Er liefert jetzt **detailliertere Vorgaben** und **Beispiele** und enthält **Grundsätze**, welche den Instituten bei der Erstellung der Informationen als Grundlage dienen sollen. Somit wird es den Instituten zukünftig leichter fallen die notwendigen Daten einzureichen. Die aktuellen Leitfäden sollen jedoch auf Basis der SREP-Erfahrungen in 2017 nochmals überarbeitet und Anfang 2018 zur Konsultation veröffentlicht werden. Institute sind verpflichtet die ICAAP- und ILAAP-Informationen bis zum **30. April 2017** einzureichen. Kommentare zu den nun veröffentlichten SSM-Leitfaden nimmt die EZB bis zum 31. Mai 2017 entgegen.		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		**Mittel**		Hoch
Schwerpunkt	**Fachlich**		**Prozessual**		Technisch
Produkte	Marzipan		**THINC**		BAIS
Bereiche	**MeWe**	ReWe	CON	**RM**	**COM**

Titel	MREL: Approach taken in 2016 and next steps		
Quelle, Datum, Frist	SRB	17. Februar 2017	-
Thema	MREL, Single Resolution Mechanism		
Status	Finale Stellungnahme		
Adressatenkreis	Alle Institute (individueller MREL-Bescheid)		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Mit seiner Stellungnahme informiert das Single Resolution Board (SRB) über den aktuellen Stand seiner Überlegungen zur Ausgestaltung der „*minimum requirements for own funds eligible liabilities*“ (MREL). Eine finale MREL-Methodik war in 2016 noch nicht absehbar. Die MREL-Quote ist **kein bekannter regulatorischer Standard**, sondern vielmehr ein **Säule II-Instrument**, das maßgeblich durch das **Risiko- Abwicklungsprofil** eines Instituts geprägt ist. Zudem gab es 2016 mehrere Rechtsquellen, die unterschiedliche Standards ansetzten, wie bspw. durch die Delegierten Verordnung zur MREL von Mai 2016 sowie die Gesetzgebungsvorschläge der Kommission von November 2016. Zudem wurde die MREL-Quote 2016 **nur auf konsolidierter Ebene** erhoben; die **Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Entitäten** wurden **nicht berücksichtigt**. Das SRB geht davon aus, dass eine MREL-Quote von 8 Prozent für alle Institute innerhalb der Bankenunion grundsätzlich erforderlich sein sollte. 2017 wird das SRB die Methodik der Berechnung der MREL-Quote auf **konsolidierter Ebene neu bewerten** und diese an bestehenden **Abwicklungsstrategien** und **Geschäftsmodellen** ausrichten. Den Instituten soll eine **ausreichende Übergangsphase** eingeräumt werden, um die neuen MREL-Anforderungen umzusetzen. In den Jahren 2017/2018 soll die MREL-Quote für bedeutende Institute einer Gruppe **auch auf Solo-Ebene** Anwendung finden.		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	**Niedrig**		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	**Fachlich**		Prozessual		Technisch
Produkte	Marzipan		THINC		**BAIS**
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	**COM**

Titel	EBA consults on the coverage of entities in banking group recovery plans		
Quelle, Datum, Frist	EBA	02. März 2017	-
Thema	Sanierungsplanung		
Status	EBA Empfehlungen in Konsultation		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Nach Art. 7 der BRRD sollen Sanierungspläne auf Gruppenebene (geleitet vom jeweiligen Mutterinstitut) verfasst werden. In diesem Entwurf spricht die EBA Empfehlungen zur **Behandlung der jeweiligen Entitäten einer Gruppe im Gruppensanierungsplan** aus, um Sanierungspläne **qualitativ hochwertiger** und **effektiver** zu gestalten und um auf konsolidierter Ebene eine **effektivere Kontrolle** der Sanierungspläne zu ermöglichen. Zunächst gibt die EBA **Empfehlungen zur Identifikation der relevanten Entitäten** (Tochterinstitute und Zweigniederlassungen), die Teil des Gruppensanierungsplan sein sollten. Die Bedeutung und Relevanz einer Entität kann durch Zugrundelegung des Proportionalitätsgrundsatzes in drei Kategorien eingeteilt werden: ■ **Relevanz der Entität innerhalb der Gruppe** Diese Entitäten sind ausführlich in allen Kapiteln des Sanierungsplans zu behandeln ■ **Relevanz der Entität für die Wirtschaft des jeweiligen Mitgliedstaates** Diese Entitäten sind maßgeblich im Rahmen der kritischen Funktionen und dem Erhalt der Entität im Falle einer Krise darzustellen. ■ **Keine Relevanz innerhalb der Gruppe oder für die Wirtschaft des jeweiligen Mitgliedstaates** Diese Entitäten sollten nur knapp innerhalb der Gruppenstruktur und -organisation im Gruppensanierungsplan erwähnt werden. Darüber hinaus enthalten die Empfehlungen auch Ausführungen zum **Umfang der Darstellung** bezüglich der jeweiligen Entitäten. Der Umfang richtet sich maßgeblich nach dem **Proportionalitätsgrundsatz**. Eine **Übergangsphase** wird für die Überführung der Informationen des Einzel-sanierungsplans in den Gruppensanierungsplan eingeräumt. Diese Empfehlungen können unter Umständen **umfangreiche Auswirkungen** für Gruppensanierungspläne haben. So müssen gegebenenfalls Entitäten in den Sanierungsplan **integriert** werden, indem die relevanten Daten im Rahmen der **strategischen Analyse** eingefügt werden, **Governance**- und **Monitoringprozesse** angepasst werden und die Entitäten vor allem in den **Handlungsoptionen** und **Szenarien** des Plans Berücksichtigung finden. Eine Beurteilung der Auswirkungen ist jedoch einzelfallabhängig. Kommentare können bis zum 02. Juni 2017 eingereicht werden.		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		**Mittel**		Hoch
Schwerpunkt	**Fachlich**		**Prozessual**		Technisch
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	**COM**

Titel	EBA Recovery Planning Comparative Report on Recovery Options		
Quelle, Datum, Frist	EBA	01. März 2017	-
Thema	Sanierungsplanung, Handlungsoptionen		
Status	Finaler EBA Report		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	In diesem vergleichenden Benchmarking-Report werden die **Handlungsoptionen** verschiedener Sanierungspläne verglichen. Die Handlungsoptionen eines Sanierungsplans sind ein **zentraler Bestandteil** des Sanierungsplans, da sie die tatsächliche Kapazität des Instituts sich aus einer Krise zu befreien und wieder in den normalen Geschäftsbetrieb überzugehen, widerspiegeln. Grundsätzlich haben die Institute bisher in ihren Sanierungsplänen ein **angemessenes Spektrum** an Handlungsoptionen aufgezeigt. Dennoch besteht im Rahmen der Darstellung der Handlungsoptionen Verbesserungsbedarf: ■ Die Darstellung des **Verhältnisses der Handlungsoptionen** zu den Strukturen der **Governance** und der Durchführbarkeit der Handlungsoptionen im Rahmen der **Szenarien** ist verbesserungswürdig. ■ Einige Institute haben die **Annahmen**, die der jeweiligen Handlungsoption zugrunde liegen, **nicht ausreichend dargelegt**. ■ „**Material Legal Entities**“ wurden nicht ausreichend in den Sanierungsplänen berücksichtigt und dargestellt. ■ Die Begründung der angegebenen **zeitlichen Einschätzung** zur Realisierbarkeit der jeweiligen Handlungsoption sollte Teil der Darstellungen der jeweiligen Handlungsoptionen sein. ■ **Vorbereitende Maßnahmen zur Implementierung der Handlungsoptionen** sollten ausführlicher beschrieben werden, um ihre tatsächliche Effektivität zu begründen. Generische Ausführungen sollen vermieden werden. Die Inhalte dieses Reports fließen in die “**Policy recommendations on the coverage of entities in banking group recovery plans**“ der EBA Konsultation mit ein. Institute sollten Ihre aktuellen bzw. künftig noch zu entwickelnden Sanierungspläne auf oben aufgeführte Schwächen hin untersuchen und etwaige Lücken schließen.		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	**Niedrig**		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	**Fachlich**		Prozessual		Technisch
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	**COM**

Titel	Joint Opinion on the risks of money laundering and terrorist financing affecting the Union's sector		
Quelle, Datum, Frist	ESAs (EBA, ESMA, EIOPA)	20. Februar 2017	-
Thema	Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung		
Status	Finale, gemeinsame Stellungnahme		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	EBA, ESMA und EIOPA haben gemeinsam ihre Ansichten zu den **Risiken der Geldwäsche (GW) und Terrorismusfinanzierung (TF)** und deren **Auswirkungen auf** den **europäischen Finanzsektor** veröffentlicht, die an die Europäische Kommission adressiert sind. Folgende Inhalte werden in den Ansichten der ESAs dargelegt: ■ Ein wesentliches Problem der Geldwäsche- und Terrorismusprävention liegt in dem **fehlenden Bewusstsein** der Institute **in Bezug auf GW und TF**. ■ Die **Implementierung** einer **Kunden-Due Diligence-Policy** und begleitende Prozesse wird durch die ESAs vorgeschlagen. ■ Die **Verfügbarkeit der Daten**, die bei der Erkennung von GW oder TF hilfreich sein kann, ist oft **nicht rechtzeitig** und beruht auf zu langsamen Prozessen. ■ Es wird eine Empfehlung für Institute ausgesprochen, in der Bekämpfung der GW und TF einen **risiko-basierten Ansatz** zu verfolgen. Die Auswirkungen dieser Joint Opinion sind eher als gering einzuschätzen, da sie keinen rechtsverbindlichen, sondern lediglich empfehlenden Charakter besitzen.		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	**Niedrig**		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	**Fachlich**		**Prozessual**		Technisch
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	**COM**

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

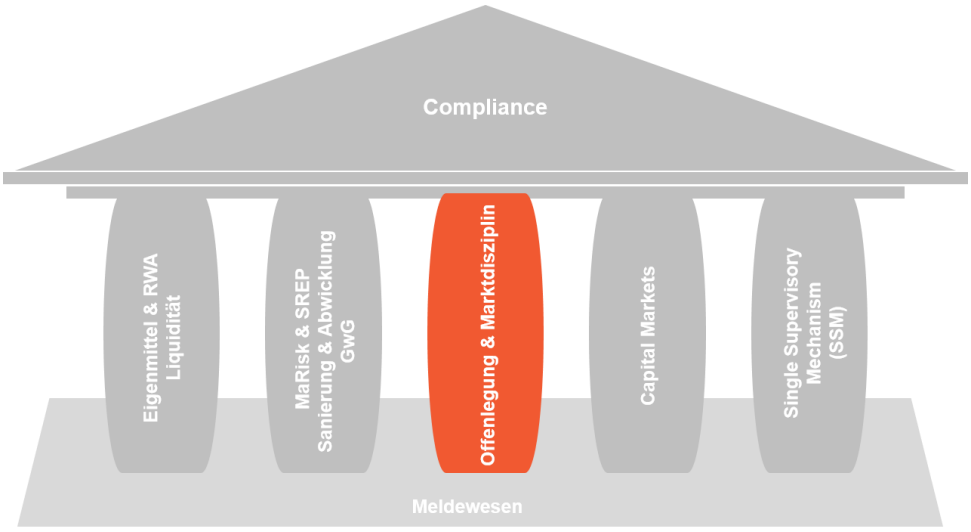

Offenlegung & Marktdisziplin

Titel	Pillar 3 disclosure requirements – consolidated and enhanced framework (BCBS 400)		
Quelle, Datum, Frist	BCBS	29. März	Anwendung ab Ende 2016 - Ende 2019
Thema	Konsolidiertes und überarbeitetes Rahmenwerk zur Offenlegung		
Status	Finaler BCBS-Standard		
Adressatenkreis	International aktive Banken		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Im März letzten Jahres veröffentlichte der BCBS im Rahmen der Überarbeitungsphase II des Offenlegungsrahmenwerks das Konsultationspapier BCBS d356. Seitens der Aufsicht ist nun mit BCBS 400 die II. Phase der Überarbeitung finalisiert worden. Im Kern zielt das Papier auf folgende drei Elemente ab: ■ Im Laufe der Zeit veröffentlichte der BCBS neben den oben erwähnten Papieren zu den Säule III-Offenlegungsanforderungen separate Dokumente zu Offenlegungspflichten bezüglich einzelner Teilbereiche (u.a. zu Eigenmitteln, LCR und NSFR sowie zum IRRBB). Mit BCBS 400 erfolgt nun eine **Konsolidierung** dieser Offenlegungsanforderungen. ■ Das bestehende Rahmenwerk wird zwecks **Verbesserung** um drei Tabellen (KM1, KM2 und PV1) erweitert. Tabelle **KM1** soll als sog. **„Regulatory Dashboard“** eine Übersicht über **regulatorische Kennzahlen** liefern. Über Tabelle **KM2** legen G-SIBs eine Übersicht wesentlicher TLAC-Kennzahlen offen. In beiden Fällen ist eine vierteljährliche Frequenz vorgesehen. Tabelle **PV1** erfordert eine granulare Aufschlüsselung des aggregierten **„prudent valuation adjustment“** eines Instituts (jährliche Offenlegungsfrequenz), sofern solche Bewertungsanpassungen durchführt werden. ■ Außerdem wurden **TLAC-Offenlegungsanforderungen** für G-SIBs in das überarbeitete Framework integriert (Tabellen TLAC1, TLAC2 und TLAC3) sowie Anpassungen der Offenlegungsanforderungen zum **Marktpreisrisiko** vorgenommen, die im Zuge des „Fundamental Review of the Trading Book“ erforderlich geworden sind. Die ursprünglich im Konsultationspapier vorgeschlagene Offenlegung „hypothetischer RWA“ und die Anpassung der Offenlegungsanforderungen zum operationellen Risiko sollen nun erst in Überarbeitungsphase III erfolgen. Der BCBS hat mit diesem Papier die Finalisierung der II. Phase auf internationaler Ebene vorgeben. Eine entsprechende Umsetzung auf europäischer Ebene ist analog zur Implementierung der Phase-I des BCBS zu erwarten, die über die EBA-Leitlinien „EBA/GL/2016/11 erfolgte. Zu den größten Herausforderungen der **tabellenorientierten Offenlegung** wird zum einen die **vollständige Überleitung** und **detaillierte Abstimmung** von Bilanzdaten aus dem Rechnungswesen und Meldedaten aus dem Aufsichtsrecht gehören. Besondere Aufmerksamkeit sollte dem **„Regulatory Dashboard“** gewidmet werden, da hier veröffentlichten KPI einen unmittelbaren Vergleich mit Wettbewerbern ermöglichen und daher sowohl für diese als auch für Investoren von besonderem Interesse sind.		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		**Hoch**
Schwerpunkt	**Fachlich**		**Prozessual**		**Technisch**
Produkte	Marzipan		THINC		**BAIS**
Bereiche	**MeWe**	**ReWe**	**CON**	**RM**	**Treasury**

Titel	Guidelines on LCR disclosure to complement the disclosure of liquidity risk management under Article 435 of Regulation (EU) No 575/2013		
Quelle, Datum, Frist	EBA	08. März 2017	Anwendung ab 31. Dezember 2017
Thema	Offenlegungsanforderungen – Liquidität		
Status	Finale EBA-Leitlinien		
Adressatenkreis	Global und andere systemrelevante Kreditinstitute sowie ggfs. weitere Kreditinstitute bei freiwilliger Anwendung oder bei Verpflichtung durch die nationale Aufsichtsbehörde		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Auf **internationaler Ebene** hat der **Baseler Ausschuss** bereits im Rahmen seiner Überarbeitung des „Disclosure-Frameworks“ zur Verbesserung von Transparenz und Vergleichbarkeit eine tabellenorientierte Offenlegung vorgegeben. In Anlehnung an diesen Ansatz des BCBS und zwecks Umsetzung in der EU erfolgt nun über die „Guidelines on LCR disclosure“ der **EBA** eine **Konkretisierung der Offenlegungsanforderungen** für den Bereich „Liquidität“. Um ein entsprechend **harmonisiertes „Disclosure-Framework“** zu gewährleisten, werden folgende Tabellen zur Offenlegung qualitativer und quantitativer Informationen eingeführt: ■ Tabelle „EU LIQA“: • In dieser Tabelle sollen die **Risikomanagementziele und -grundsätze** für Liquiditätsrisiken gemäß Artikel 435(1) CRR offengelegt werden. ■ Tabellen „EU LIQ1“: • Die erste Tabelle soll die **einzelnen LCR-Komponenten** - in granularer Form - und **die Kennziffer** enthalten. Offenzulegen sind jeweils die vier letzten **„Quartalsendwerte“**, die als einfacher Durchschnitt der vorangegangenen 12-Monats-Endwerte zu berechnen sind. Bei den einzelnen LCR-Positionen wird außerdem zwischen **ungewichteten und gewichteten Werten** differenziert. • In der zweiten Tabelle sind zusätzliche **Erläuterungen zu einzelnen Positionen** des LCR-Templates bereitzustellen. Zur weiteren Unterstützung wurde außerdem eine „Mapping-Tabelle“ (LCR-Meldung vs. LCR-Offenlegung) auf der EBA-Homepage zur Verfügung gestellt. Die „Disclosure-Guidelines“ zur Liquidität sind in erster Linie **vollumfänglich von systemrelevanten (Kredit-)instituten** anzuwenden. Eine Offenlegung soll **mindestens jährlich** erfolgen. Bei Werten, die einer schnellen Änderung unterliegen, wie Höhe der LCR, des Liquiditätspuffers und des gesamten Netto-Liquiditätsabflusses, wird eine höhere Frequenz angeraten. Bei der Befüllung der quantitativen Templates ist ein Rückgriff bzw. eine Verwendung der **Daten aus den LCR-Meldungen** möglich. Die größten Aufwände bei der Implementierung liegen hier entsprechend im Bereich der **Datenaufbereitung und -verarbeitung** sowie in der **Anpassung der Systemlandschaft**.		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		**Mittel**		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		**Technisch**
Produkte	Marzipan		THINC		**BAIS**
Bereiche	**MeWe**	**ReWe**	CON	**RM**	**Treasury**

Titel	Draft RTS on disclosure of encumbered and unencumbered assets		
Quelle, Datum, Frist	EBA	03. März 2017	Anwendung ab Ende 2017 (erwartet)[1]
Thema	Offenlegungsanforderungen – Belastete und unbelastete Vermögenswerte		
Status	Finaler Entwurf – Technischer Regulierungsstandard der EBA (EBA-RTS)		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Mit diesem RTS-Entwurf legt die EBA eine **Überarbeitung des Offenlegungsrahmenwerks für belastete und unbelastete Vermögenswerte** vor. Aufgesetzt wird auf den Tabellen der „EBA-Leitlinien zur Offenlegung von belasteten und unbelasteten Vermögenswerten“ aus dem Jahre 2014, die insbesondere um **qualitative und quantitative Informationen erweitert** werden. Vor allem wird eine **höhere Granularität** in Bezug auf die Aufschlüsselung der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte sowie von außerbilanziellen Positionen gefordert. Basierend auf einer **einheitlichen „Encumbrance“-Definition** sollen folgende Informationen in den Tabellen offengelegt werden: ■ Tabelle A: Buch- und Zeitwert belasteter und unbelasteter Vermögenswerte kategorisiert nach Asset-Typ. Kreditinstitute mit mehr als 30 Milliarden Euro an „Total assets“ oder einem „Encumbrance Level“ von mehr als 15 % legen zudem den sog. **„Asset Quality Indicator“** bezogen auf den jeweiligen Asset-Typ offen. ■ Tabelle B: Erhaltene Sicherheiten nach Produkttyp, wobei auch hier Kreditinstitute mit mehr als 30 Milliarden Euro an „Total assets“ oder einem „Encumbrance Level“ von mehr als 15 % den „Asset Quality Indicator“ offenlegen. ■ Tabelle C: Die mit den belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten. ■ Tabelle D: Verbale Informationen in Bezug auf den **Einfluss des Geschäftsmodells** auf den „Encumbrance-Level“ und die Relevanz von „Asset encumbrance“ im Geschäftsmodell. In den Tabellen sollen **rollierende vierteljährliche Medianwerte der vorangegangenen zwölf Monate** offengelegt werden (durch Interpolation bestimmt). Grundsätzlich ist ein **jährlicher Turnus** vorgesehen (G-SIIs und Institute mit Exposure von mehr als 30 Mrd. Euro sind dazu angehalten, mit einer höheren Frequenz offenzulegen). Seitens der Institute sind die Prozesse zur Befüllung der überarbeiteten/erweiterten Offenlegungstabellen aufzusetzen bzw. anzupassen. Dabei kann – bis auf den „Asset Quality Indicator“ – auf die in der **„Asset encumbrance“-Meldung enthaltenen Daten** zurückgegriffen werden. Für den „Asset Quality Indicator“ ist ein Aufbau auf den Daten möglich, die im Rahmen der **Meldungen zur „Liquidität“** verwendet werden (insbesondere die EHQLA und HQLA). *[1] Der „Asset Quality Indicator“ (AQI) ist erst ein Jahr nach Inkrafttreten offenzulegen.*		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		**Mittel**		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		**Prozessual**		**Technisch**
Produkte	Marzipan		THINC		**BAIS**
Bereiche	**MeWe**	**ReWe**	CON	**RM**	**Treasury**

Titel	EBA updates list of Institutions involved in the 2017 supervisory benchmarking exercise		
Quelle, Datum, Frist	EBA	10. Februar 2017	-
Thema	Supervisory Benchmarking		
Status	Finaler Report		
Adressatenkreis	Institute, die an Supervisory Benchmarking Exercise teilnehmen		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Die European Banking Authority (EBA) veröffentlichte eine **Liste der Institute**, die am **Supervisory Benchmarking 2017** teilnehmen und die eine daraus resultierende Berichtspflicht (zum Kredit- und/oder Marktpreisrisiko) trifft. Die EBA übt dieses Benchmarking aufgrund bestehender Datenerhebungsprozesse aus und verwendet die **Formate** und Informationen **des bestehenden Supervisory Reportings**. Die EBA unterstützt die zuständige Behörde bei der Beurteilung der Qualität interner Ansätze, die verwendet werden, um risikogewichtete Forderungsbeträge zu berechnen. Die betroffenen Institute trifft eine zusätzliche Meldepflicht.		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	**Niedrig**		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	**Fachlich**		Prozessual		**Technisch**
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	**MeWe**	**ReWe**	CON	**RM**	Treasury

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

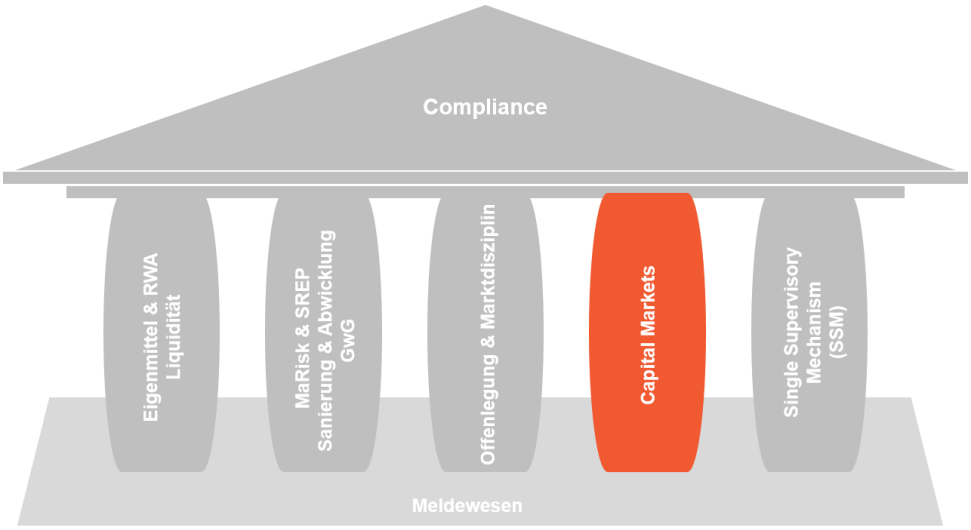

Capital Markets

Titel	BaFin veröffentlicht Leitlinien zu verschärften Sanktionsmöglichkeiten (WpHG- Bußgeldleitlinien II)		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	22. Februar 2017	-
Thema	Sanktionen, WpHG		
Status	Finale Leitlinien		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Die BaFin ist nach § 40 WpHG dafür verantwortlich, Gesetzesverstöße zu ermitteln und Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. In Ausübung ihres Rechtsfolgeermessens hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die **bisherigen WpHG-Bußgeldleitlinien** vom November 2013 **ergänzen**. Die Bußgeldleitlinien II stellen demnach eine **Zumessungsrichtlinie für Geldbußen** dar. Die Leitlinien gelten für Verstöße, auf die das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie (TRL-ÄndRL-UmsG) oder das Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz (1. FiMaNoG) anwendbar ist. Die Bußgeldleitlinien II sind in einen allgemeinen und einen Besonderen Teil gegliedert. Der **Allgemeine Teil** enthält den Geltungsbereich der Leitlinien und definiert die **Grundsätze der Bußgeldzumessung**. Zunächst bestimmt die BaFin bei der Festsetzung der Geldbuße im **ersten Schritt** den einschlägigen **Bußgeldrahmen** (betragsmäßig, umsatzbezogen, mehrerlösbezogen). Danach wird die **konkrete Bußgeldzumessung** gemäß § 17 OWiG **in 3 Stufen** (**1. Grundbetragsermittlung, 2. Anpassung des Grundbetrags an die konkrete Schuld, 3. Beachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen**) durchgeführt. Der **Besondere Teil** enthält die **Ermittlung der Grundbeträge** für die von den Leitlinien erfassten kapitalmarktrechtlichen Verstöße. Der Grundbetrag wird aus der **Kombination der tatbezogenen Zumessungskriterien** (1.) **Größe des Emittenten** und (2.) **Schwere der Tatumstände** (leicht, mittel, schwer, sehr schwer, außerordentlich schwer) ermittelt. Die Bußgeldleitlinien sind sowohl im einheitlichen als auch im selbständigen Verfahren (vgl. § 30 Abs. 4 OWiG) anzuwenden. Da die Bußgeldleitlinien darauf abzielen eine einzelfallangemessene Entscheidung zu treffen ist eine allgemeine Aufwandseinschätzung nicht möglich. Für Institute ist jedenfalls keine unmittelbare Auswirkung abzusehen.		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	**Niedrig**		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	**Fachlich**		Prozessual		Technisch
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	**COM**

Titel	Variation margin exchange under the EMIR RTS on OTC derivatives		
Quelle, Datum, Frist	European Supervisory Authorities (ESA)	23. Februar 2017	Ursprünglich 01.März 2017
Thema	Gegenparteiausfallrisiko - Austausch von Nachschussforderungen bei OTC-Derivaten		
Status	Stellungnahme		
Adressatenkreis	Institute, die als Gegenparteien in den Anwendungsbereich der „RTS on risk mitigation techniques for OTC derivatives not cleared by a central counterparty“ fallen.		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Diese Stellungnahme der ESA basiert auf den im März 2016 veröffentlichten **RTS zu Risikominderungstechniken für OTC-Derivate**, die **nicht über eine zentrale Gegenpartei** gecleart werden. Um die Sicherheit des Derivatemarkts zu erhöhen bzw. das Gegenparteiausfallrisiko zu minimieren, war ursprünglich die Einführung des **„Variation margin exchange“** für große Marktteilnehmer ab September 2016 und für alle anderen Gegenparteien, die in den Anwendungsbereich des RTS fallen, per 01. März 2017 geplant. Da eine Einhaltung der Implementierungsfrist März insbesondere für kleinere Gegenparteien aufgrund **operativer Herausforderungen** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erfolgen wird und **weitere Verzögerungen** in der Anwendung des EU-Rechts einer formalen Implementierung durch EU-Gesetzgebung bedürfen, vertreten die ESAs folgenden Ansatz: ■ Die nationalen Aufsichtsbehörden machen von ihren **risikobasierten Aufsichtsbefugnissen** im Rahmen der täglichen Durchsetzung der geltenden EU-Gesetzgebung Gebrauch und nehmen eine **Einzelfallbewertung** vor. ■ Demnach zielt der vorübergehende Ansatz darauf ab, dass die nationalen Aufsichtsbehörden die **Höhe der Risikoposition sowie das Ausfallrisiko** entsprechend berücksichtigen und Teilnehmer alle Schritte, die einer vollen Konformität mit dem RTS zur „Variation margin exchange“ entgegenstehen, dokumentieren. Um das Risiko der Non-Compliance zu begrenzen, sind **alternative Maßnahmen** durchzuführen. Eine Lösung der Probleme seitens der betroffenen Institute wird von der Aufsicht in den nächsten Monaten erwartet und die Verpflichtung des „Variation margin exchange“ bleibt bestehen.		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		**Mittel**		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		**Prozessual**		Technisch
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	**RM**	**Treasury**

Titel	Meldepflicht nach MiFiR: Legal Entity Identifier ab 2018 Pflicht		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	24. Februar 2017	03. Januar 2018
Thema	MiFIR		
Status	Finale Veröffentlichung		
Adressatenkreis	Wertpapierdienstleistungsunternehmen		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Ab dem 3. Januar 2018 ist bei meldepflichtigen Geschäften nach **Art. 26** der europäischen Finanzmarktverordnung **MiFIR** das Verwenden eines aktiven **Legal Entity Identifier (LEI)** erforderlich, wie er bereits im Rahmen der Meldung von Derivategeschäften gemäß Art. 9 EMIR aktiv genutzt wird. Beim LEI handelt es sich um eine **weltweit gültige Kennungsnummer**, die die **an einer Transaktion beteiligten Unternehmen** eindeutig identifiziert. Die Transaktionen, die einer **solchen Meldepflicht** unterliegen, und von **Wertpapierdienstleistungsunternehmen**, die Zweigniederlassungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums haben, ausgeführt werden, können nur durchgeführt werden, wenn die **Kunden über einen aktiven LEI verfügen**. So kann die Meldung der **Transaktion korrekt identifiziert** werden. Ein LEI, dessen Vergabe durch sog. **Local Operationg Units (LOUs)** erfolgt, muss **jährlich erneuert** werden; dem LOU müssen somit auch **jährlich aktualisierte Stammdaten** übermittelt werden. Für die **Vergabe und Erneuerung** fallen jeweils **Gebühren** an, die den Geschäftsbedingungen des jeweiligen LOUs zu entnehmen sind. Eine Liste aller LOUs ist auf der Internetseite der Global LEI Foundation (GLEIF) zu finden. Diese neue Meldepflicht nach MiFIR, die Markttransparenz schaffen soll, wird für betroffene Institute insbesondere **organisatorische Auswirkungen** haben.		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	**Niedrig**		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		**Prozessual**		**Technisch**
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	**MeWe**	ReWe	CON	RM	Treasury

Titel	Harmonisation of the Unique Transaction Identifier		
Quelle, Datum, Frist	CPMI / IOSCO	28. Februar 2017	-
Thema	OTC-Derivate		
Status	Finale technische Leitlinien		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	2009 wurde beschlossen, dass alle **OTC-Derivat-Transaktionen** an „Trade Repositories“ (Transaktionsregister -**TRs**) gemeldet werden sollen, um nötige Transparenz zu schaffen, systemische Risiken zu mindern und Marktmissbrauch zu verhindern. Um den Aufsichtsbehörden eine **einheitliche Datenqualität** bezüglich der Meldung der Transaktionen zuzusichern, soll nun ein **Unique Transaction Identifier** (UTI) eingeführt werden, um OTC-Derivatetransaktionen zweifelsfrei **zuordnen** zu können. Dies sollte unter anderem vor dem Hintergrund der **Vereinheitlichung mit anderen Identifier**, wie beispielsweise dem Legal Entity Identifier (LEI) erfolgen. Die technischen Leitlinien, die auf dem Consultation Paper von August 2015 beruhen, bieten eine **Anleitung für die Aufsichtsbehörden**, um einen Unique Transaction Identifier (UTI) umzusetzen. Diese Leitlinien enthalten folgende Informationen zu den UTIs: ■ wann UTIs verwendet werden ■ der Einfluss von lebenszyklischen Ereignissen ■ welche Entitäten für die Erstellung eines UTIs verantwortlich ist ■ zu welchem Zeitpunkt UTIs erstellt werden sollten ■ Strukturen und Format der UTIs Enthalten sind **keine Informationen** zur I**mplementierung dieser technischen Leitlinien**. Dies wird vom FSB ausgeführt. Da diese technische Leitlinien keine Implementierungsgrundsätze enthalten, sind die organisatorischen Auswirkungen, die sich aus den Leitlinien ergeben, als eher gering zu beurteilen.		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	**Niedrig**		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	**Fachlich**		Prozessual		**Technisch**
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	**MeWe**	ReWe	CON	RM	COM

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

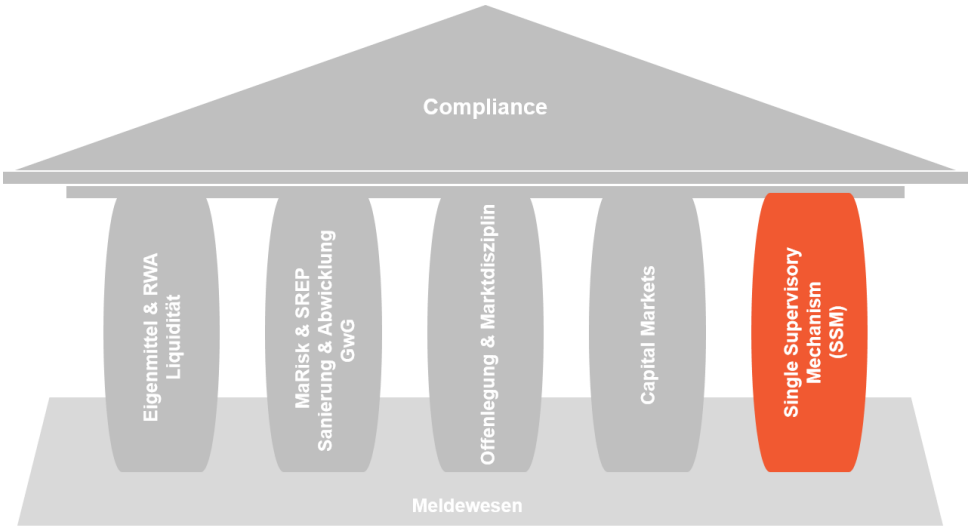

Single Supervisory Mechanism (SSM)

Titel	FinRep amendments consultation		
Quelle, Datum, Frist	EZB	17. Februar 2017	01. Januar 2018/ 01. Januar 2019
Thema	FinRep		
Status	Öffentliche Konsultation		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	In diesem Konsultationspapier werden Vorschläge zur Änderung der Verordnung EU/2015/534 der EZB über die **Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen** zur Konsultation veröffentlicht. Die vorgeschlagenen Änderungen **resultieren aus den Änderungen**, die sich aufgrund der **Implementierung des IFRS 9- Standards** ergeben. Durch die Änderungen soll sichergestellt werden, dass **IFRS-FINREP** (Annex III) und **nGAAP-FINREP** (Annex IV) **aufeinander abgestimmt** sind und sich **inhaltlich nicht widersprechen**. Weitere Änderungen basieren auf den Erfahrungen, die seit dem Inkrafttreten der Verordnung gemacht wurden. Folgende vorgeschlagene Änderungen sind Gegenstand der Konsultation: ■ Die Referenzierungen der in Annexe I-IV der Verordnung (EU) 680/2014 enthaltenen Templates auf Accounting-Standards sind anzupassen. Referenzierungen sollten auf die neuen FINREP-Templates erfolgen. ■ Annexe IV und V sind anzupassen, da sie in Einklang mit der Durchführungsverordnung zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates stehen sollen. ■ Die Annexe I, II und IV sollen klarstellen, dass die relevanten NCAs entscheiden sollen, ob die Entitäten die nationalen GAAP in Templates 9.1, 9.11, 11.1 oder 11.2, 12 oder 12.1, 16.3 oder 16.4 melden sollen. Nachdem die Konsultationsphase beendet ist und die Regulation final veröffentlicht wurde, soll sie **ab dem 01.01.2018 Anwendung** finden. Für **nGAAP-Institute** ist die **Umsetzungsfrist** der **01.01.2019.**		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	**Niedrig**		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		**Hoch**
Schwerpunkt	**Fachlich**		Prozessual		**Technisch**
Produkte	Marzipan		THINC		**BAIS**
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	**COM**

Titel	Rundschreiben Nr. 13/2017 – Teilnahme an längerfristigen Refinanzierungsgeschäften des Eurosystems (GLRG-II)		
Quelle, Datum, Frist	Deutsche Bundesbank	02. März 2017	-
Thema	GLRG-II-Berichtspflichten		
Status	Rundschreiben		
Adressatenkreis	Institute, Rechenzentren, Verbände sowie Meldewesen-Software-Hersteller		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Von Banken (MFIs), die an den **bisherigen drei Geschäften** der zweiten Serie der **längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems** (GLRG-II.1 bis GLRG-II.3) teilgenommen haben und/oder die beabsichtigen, sich **am verbleibenden GLRG-II.4-Geschäft** zu beteiligen, sind folgende Hinweise zu berücksichtigen (gekürzte Darstellung): ■ Berichtstermin: Einreichung des „Ersten Meldeschemas“ (Y2.1) bis zum 06. März 2017, 15:30 Uhr via AMS von MFIs, die am letzten gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäft im März 2017 teilnehmen und denen im Rahmen der letzten drei GLRG-II-Geschäfte kein (globales) Kreditlimit mitgeteilt worden ist. ■ Datenrevisionen: Einreichung eines revidierten Meldeschemas bis zur oben genannten Frist, falls Datenbestand aufgrund von Datenrevisionen nicht mehr korrekt. Zu berücksichtigen sind dann auch etwaige Korrekturen der Bilanzstatistik, MFI-Zinsstatistik und der Kreditnehmerstatistik (ggfs. die ab Januar 2015 eingereichten Meldungen). ■ „Zweites Meldeschema“ (Y2.2) und Wechselkursanpassungen: Die Bundesbank stellt zwecks Unterstützung **eine aktualisierte Excel-basierte GLRG-II-Ausfüllhilfe für Wechselkursanpassungen** bereit. ■ Prüfung der gemeldeten GLRG-Bilanzdaten: Bis zum **15. Mai 2018** besteht die Verpflichtung seitens der GLRG-II-Teilnehmer, **zusätzlich zu Meldeschema Y2.2 einen Prüfbericht bezogen auf die beiden Bilanzdatenmeldebögen (Y2.1 und Y2.2) einzureichen**. Ein standardisierter Vordruck zwecks Konformität mit den Prüfungsanforderungen wird zur Verfügung gestellt. ■ Sonderprüfaufträge: Von der Bundesbank **für erforderlich gehaltene Sonderprüfaufträge** sind den betroffenen Instituten bis zum 06. März bekanntgegeben worden. Aufgrund von neuen Erkenntnissen, revidierten Meldedaten oder eingereichten Prüfberichten ist es jedoch möglich, dass **auch nach Geschäft GLRG-II.4 Sonderprüfaufträge für die Y2.1 und/oder Y2.2-Daten angefordert werden können**. In Bezug auf den **einzureichenden Prüfbericht** wird angeraten, **die Meldedaten des Meldeschemas Y2.1** bereits im Rahmen der 2016er-Jahresabschlussarbeiten zu überprüfen.		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		**Hoch**
Schwerpunkt	**Fachlich**		Prozessual		**Technisch**
Produkte	Marzipan		THINC		**BAIS**
Bereiche	**MeWe**	**ReWe**	CON	RM	**Treasury**

Titel	Opinion of the European Banking Authority on improving the decision-making framework for supervisory reporting requirements under Regulation (EU) No 575/2013		
Quelle, Datum, Frist	EBA	07. März 2017	-
Thema	EU-Beschlussfassungsverfahren – Direkte Verabschiedung von Reporting-Anforderungen via „Implementing Technical Decisions“ der EBA		
Status	Stellungnahme/ Vorschlag		
Adressatenkreis	Institute im EU-Sektor		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Die EBA schlägt aufgrund von **Schwachstellen** im Zusammenspiel zwischen EBA und der Europäischen Kommission, die wiederkehrend im aktuellen **Beschlussfassungsverfahren** zur Umsetzung von Reporting-Anforderungen auftreten (insbesondere zeitliche Verzögerungen und Diskrepanzen durch Ergänzungen bzw. Anpassungen der „Draft-ITS“), eine **Änderung des Rahmenwerks** vor. Der EBA soll die Befugnis eingeräumt werden, künftig Reporting-Anforderungen direkt via **„Implementing Technical Decisions“** umzusetzen. Die Europäische Kommission hätte das Recht, **binnen eines Monats Widerspruch einzulegen**. Ansonsten würde die „Implementing Technical Decision“ mit dem entsprechend festgesetzten Datum in Kraft treten. Die Befugnisse der EBA sollen sich dabei erstrecken auf: ■ **das gesamte „Supervisory Reporting“** an die Aufsicht, das derzeit von ITS abgedeckt wird ■ das Reporting nach Artikel 78 (8) der CRD IV in Bezug auf **„Benchmarking ITS“** ■ ITS zur **Offenlegung** ■ **Vergütungsdaten** nach Artikel 75 der CRD IV ■ Reporting-Anforderungen nach der **BRRD** Dieser Vorschlag der EBA hat zum Ziel, die Implementierung von Reporting-Anforderungen seitens der Institute zu erleichtern. **Klarheit in Bezug auf inhaltliche Anforderungen und die Vorhersehbarkeit des Implementierungszeitraums** wären als positive Effekte anzuführen. Eine direkte Verabschiedung bzw. eine schnellere Finalisierung hätten jedoch auch zur Folge, dass der **Handlungs- bzw. Implementierungsdruck** auf die Institute erhöht werden könnte. Im nächsten Schritt ist eine Stellungnahme seitens der Europäischen Kommission zu den vorgeschlagenen Änderungen der EBA zu erwarten.		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	**MeWe**	ReWe	CON	RM	Treasury

Titel	EBA issues Opinion on measures to address macroprudential risk		
Quelle, Datum, Frist	EBA	15. März 2017	-
Thema	Eigenmittelanforderungen (in Belgien)		
Status	Finale Stellungnahme		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Die **belgische Nationalbank** hat **erhöhte makroprudentielle Kreditrisiken** für den **belgischen Immobilienmarkt** ausgemacht. Vor diesem Hintergrund hat sich die belgische Nationalbank auf Basis von Art. 458 CRR an die EBA gewandt und Anpassungen an der Bemessung von Ausfallrisiken für den belgischen Immobilienmarkt empfohlen. Am 1.4.2014 hat die belgische Nationalbank bereits eine Regelung zum Anstieg der Risikogewichtung um 5% für Kredite, die durch belgische Wohnimmobilien besichert sind bei Instituten, die ein Internal Rating haben, erlassen. Diese **neue Regelung**, die auf der **Bewertung von Kreditverlusten** im Rahmen von **Stressszenarien** beruht, soll nun auf 2 wesentlichen Aspekten beruhen: ■ **5% zusätzliche Risikogewichtung** für Institute, die den internen Rating Basierten Ansatz verwenden ■ **Erhöhung der Risikogewichtung für riskante Hypotheken /Darlehen** (**induziertes Loan to Value-Verhältnis** (LtV-Verhältnis), das größer als 80% ist). Der bisherige **Loss Given Default-Floor** (LGD-Floor) von 10% soll bei einem LtV-Verhältnis von 80%-90% auf 20% ansteigen. Liegt das LtV-Verhältnis bei über 90%, so soll der LGD-Floor auf 30% steigen. Die EBA äußert in ihrer Stellungnahme, die an den Europäischen Rat, die Kommission und die belgische Nationalbank gerichtet ist, dass sie dem **Vorhaben der belgischen Nationalbank und der Umsetzung der geplanten Maßnahmen nicht entgegensteht**. Dennoch macht sie beispielsweise auf folgende Themen aufmerksam: ■ Verwendung von **LGD-Floors** kann zu einer **komplexeren Ermittlung** der **Eigenmittelanforderungen** führen und die Transparenz verringern. ■ Es ist nicht genau nachvollziehbar, wie die Höhe der LGD-Floors ermittelt wurde. ■ Weitere **Anpassungen der Risikogewichtungen** können einen **verzerrenden Effekt haben**, da sie den Anreiz konservative Risikoparameter abzuschätzen reduzieren würde. Es bleibt abzuwarten, ob auch andere europäische Nationalbanken dem Beispiel Belgiens folgen und vergleichbare Kalibrierungen für ihr Hoheitsgebiet vorsehen werden.		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	Basel III-Monitoring-Reports		
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank; EBA; BCBS	28. Februar 2017	-
Thema	Basel III – Eigenkapital, Liquidität und Verschuldung		
Status	Analyse/ Report		
Adressatenkreis	National und international agierende Banken		

Zusammenfassung und Auswirkungen

Im Rahmen des Monitoring-Reports werden die **Auswirkungen des „Basel-III-Rahmenwerks“** für ausgewählte Institute auf **internationaler Ebene** (BCBS) und auf **europäischer Ebene** (EBA) untersucht. Die Deutsche Bundesbank hat in diesem Kontext die Ergebnisse für die deutschen Institute zusammengefasst.

In die Monitoring-Exercise des BCBS sind Daten von 210 G-1-Instituten[1] (darunter alle 30 G-SIBs) und von 110 G-2-Instituten[2] eingeflossen. Auf europäischer Ebene haben 44 G-1- sowie 120 G-2-Institute teilgenommen, wobei der deutsche Teilnehmerkreis dabei aus sieben G-1-Instituten sowie 32 G-2-Instituten besteht.

Der Fokus des Basel-III-Monitorings liegt auf den Bereichen **Eigenkapital, Verschuldung und Liquidität**. Ein Vergleich zum Abschneiden deutscher Institute gegenüber europäischen und internationalen Instituten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	Institute deutsch		Institute europäisch		Institute international	
	G-1-Institute	G-2-Institute	G-1-Institute	G-2-Institute	G-1-Institute	G-2-Institute
CET1-Quote	11,6 %	13,5 %	12,7 %	13,2 %	11,9 %	13,4 %
Leverage Ratio	3,6 %	5,3 %	4,6 %	5,2 %	5,6 %	5,6 %
LCR	115,8 %	148,4 %	127,2 %	165,5 %	126,2 %	155,4 %
NSFR	98,0 %	106,8 %	106,3 %	113,9 %	114,0 %	114,9 %

- Eigenkapital: Das Monitoring zeigt, dass deutsche Institute im europäischen und internationalen Vergleich im Mittel eine recht gute Eigenmittelausstattung aufweisen. Die deutschen Institute halten dabei alle den vollen Kapitalerhaltungspuffer vor.
- Verschuldung: Die Ergebnisse des Monitorings zeigen hier, dass G-1-Institute in Deutschland im Durchschnitt besser aufgestellt sind als deutsche G-2-Institute.
- LCR: Im europäischen/ internationalen Vergleich weisen deutsche Institute im Mittel etwas schwächere LCR-Quoten auf.
- NSFR: Die strukturelle Liquiditätsquote beträgt für die deutschen G-1-Institute im Durchschnitt 98,0 % und liegt damit unter der ab 2018 geltenden NSFR-Mindestanforderung von 100 % (hier werden in Summe noch rund 47,4 Mrd. Euro an stabilen Refinanzierungsmitteln benötigt).

[1] Kernkapital von mehr als 3 Mrd. Euro und international aktiv
[2] Kernkapital von weniger als 3 Mrd. Euro oder mehr als 3 Mrd. Euro, aber nicht international aktiv

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	Treasury

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

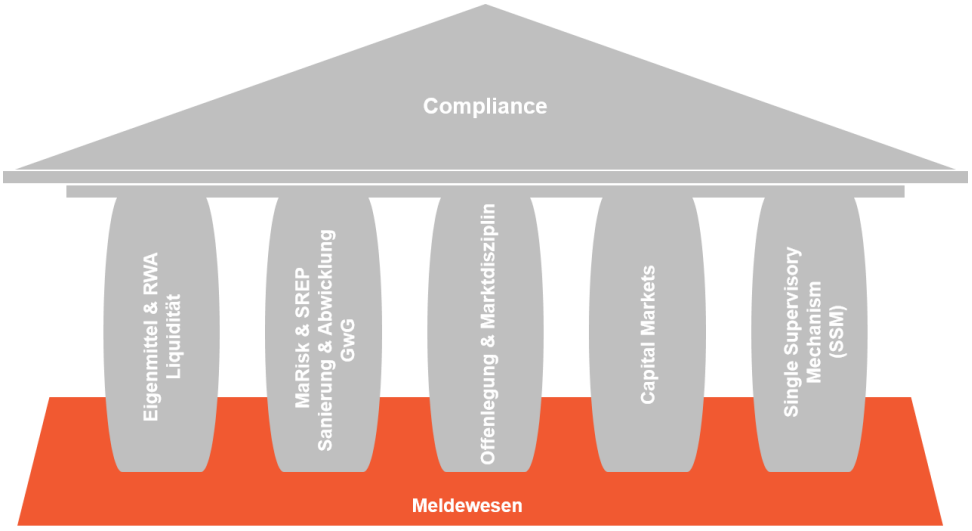

Meldewesen

Titel	AnaCredit Reporting Manual Part II – Datasets and Data Attributes		
Quelle, Datum, Frist	EBA	28. Februar 2017	-
Thema	AnaCredit		
Status	Finales Reporting Manual		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	Die **Meldepflichten**, die AnaCredit betreffen, werden in sogenannten **Manuals** detailliert beschrieben. Die Manuals haben jedoch **keinen rechtlich bindenden Charakter**, sondern sind lediglich **informativer** und **empfehlender** Natur. Nun wurde der zweite Teil des Manuals (Part II) veröffentlicht. Die Struktur des 2. Teils basiert auf dem AnaCredit Datenmodell, das bereits im 1. Teil des Manuals eingeführt wurde. Es beschreibt die Datenattribute und die darauf aufbauenden Datensets sowie die Meldung der Datensets. Die folgenden Inhalte finden sich in dem Manual Part II wieder: ■ **Für jedes Datenattribut:** • Meldequalifikation, • Definition, • anzuwendende Werte, • generelle Meldeanweisungen ■ **Für jedes Datenset:** • Generelle Aspekte des Datensets • Granularität des Datensets • Meldehaüfigkeit • Datenattribute, die zu einem bestimmten Datenset gehören		

msgGillardon *Indicator*					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		**Mittel**		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		**Prozessual**		**Technisch**
Produkte	Marzipan		THINC		**BAIS**
Bereiche	**MeWe**	**ReWe**	CON	**RM**	COM

Teil B – Inhaltsverzeichnis: EBA Q&A (03. Februar bis einschließlich 17. März)

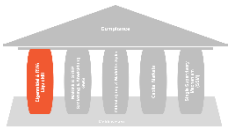

Eigenmittel & RWA
Liquidität

Eigenmittel	**Minderheitsbeteiligungen** – konsolidiertes CET1-Kapital	Seite 45
	Verrechnung von **Risikovorsorge mit Eigenkapital**	Seite 45
	Bestandsschutz für **hybride Instrumente** mit Kündigungsmöglichkeit und Tilgungsanreiz	Seite 45
Leverage Ratio	Konkretisierung der Behandlung von **Clearingpositionen zentraler Kontrahenten**	Seite 45
	Berücksichtigung **ausgebuchter Treuhandvermögen**	Seite 46
	Einfache Methode zur **Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten**	Seite 46
Kreditrisiko	**Realkreditprivilegierung** auch bei angekauftem Forderungspool?	Seite 46
	Von einem **SPV begebene Wertpapiere** als finanzielle Sicherheit?	Seite 47
	„Bank deposit rating“ als Rating im Sinne von Art. 139 CRR?	Seite 47
	Verbot der Absicherung oder Veräußerung des **gehaltenen Anteils bei Verbriefungen**	Seite 47
	Realkreditprivilegierung	Seite 47
	OGAV/UCITS als **große Unternehmen** der Finanzbranche (IRBA)?	Seite 48
	Behandlung von Positionen gegenüber **Instituten mit Sitz in Russland**	Seite 48
	Lebensversicherung als Sicherheit (Drittland-Versicherungsunternehmen)	Seite 48
	Liste von **Drittstaaten mit gleichwertiger Aufsicht** für (Rückversicherer)?	Seite 48
	(Rück)Versicherer als große Unternehmen der Finanzbranche (IRBA)?	Seite 49
	Gleichstellung von Aufsichtsbehörden und **rechtlichen Vorschriften** für Drittländer	Seite 49
	Risikogewicht für **immobilienbesicherte Positionen** bei selbstgenutzten Immobilien während der Bauphase	Seite 49
Marktrisiko	**AVAs** – **Bewertungsinput** bestehend aus einer Matrix von Parametern	Seite 49

	Vertragliches Netting – Berücksichtigung einer Sicherheit bei der Bestimmung des potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswerts	Seite 50

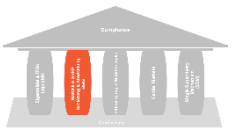

MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

Sanierung & Abwicklung	**Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten** im Rahmen von **MREL**	Seite 52
	MREL - Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	Seite 52
	MREL- Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	Seite 52
	Zusammenspiel des **staatlichen Beihilfe-Rahmenwerks** und der Anwendung von **Abwicklungshandlungen**	Seite 52
	Verfahren bei einer **Unternehmensveräußerung** in Bezug auf staatliche Beihilfen	Seite 53
	Bedeutung des Terminus **„angemessener Betrag"** in Artikel 8 Abs. 4 DGSD?	Seite 53
	Umfang eines **Abwicklungskollegiums** für Drittlandinstitute oder Mutterinstituten aus Drittländern	Seite 53
	Bedeutung der Begrifflichkeit **"besicherte Verbindlichkeiten"**	Seite 53
	Gegenseitiges Einverständnis bezüglich des Verzichts auf die Errichtung eines **Abwicklungskollegiums**	Seite 54
	Umfang der **Bail-in-Intrumente bezüglich Kundenvermögen und Kundengeldern**, die im Namen von **UCITS** gehalten werden	Seite 54

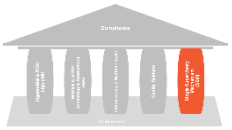

Single Supervisory Mechanism (SSM)

	Qualifizierte Beteiligungen an Kreditinstituten	Seite 56

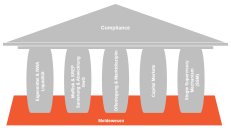

Meldewesen

	Meldebogen C 04.00, r020 („Nicht von künftiger Rentabilität abhängige Steueransprüche") – **Rechtlicher Verweis** auf Artikel 39 CRR	Seite 58
	Meldung von **Kapitalpuffern** – Meldebogen C 04.00, Reihen 740 bis 810	Seite 58

Eigenmittel	**Übergangsbestimmungen** für RWA	Seite 58
	Meldebogen C 09.04, Reihe 010, Spalte 010 – **„Exposure Value“** unter Verwendung des Standardansatzes für **relevante Kreditrisikopositionen**	Seite 58
	Institutsbezogene Kapitalpuffer	Seite 59
Leverage Ratio	**Risikopositionswert** von **Derivatgeschäften**	Seite 59
	In **LR2** zu berücksichtigende **Forderungen**	Seite 59
	Fehlerhafte Referenz in EBA ITS 2016/428	Seite 59
LCR	Behandlung von **E-Geld**	Seite 60
Kreditrisiko	**IRBA** - Konkretisierung von **Sicherheitenanrechnungen**	Seite 60
	IRBA - **Anzahl der Schuldner** im Meldebogen CR IRB1	Seite 60
	IRBA - Differenzierung zwischen **Spezialfinanzierungen und KMU** in der Forderungsklasse **„Unternehmen“**	Seite 60
	KSA - **Ursprungsrisiko** vor der Anwendung von **Umrechnungsfaktoren**	Seite 61
Marktrisiko	Standardansatz **Fremdwährungsrisiko** – Reporting von Positionen in **eng verbundenen Währungen** gemäß Artikel 354 CRR	Seite 61
	Standardansatz **Fremdwährungsrisiko** – Wert bei „All Positions (Long and Short)“ in Bogen C 22.00	Seite 61
OpRisk	**Schadenregulierung**	Seite 61
	Kreditrisikobezogene Verluste durch **Betrug**	Seite 62
FinRep	Inkonsistenzen zwischen **Meldebogen F 09.01** und den **Ausfüllhinweisen**	Seite 62
	Vermögensbelastung (konsolidierter Ausweis bestimmter Meldepositionen)	Seite 62
	Realisierung von **Sicherheiten** und **Unwahrscheinlichkeit der Zahlung**	Seite 62
	Ausweis von **kurzfristigen Staatsanleihen**	Seite 63
	Ausweis von **entstandenen**, aber **noch nicht gemeldeten Verlusten**	Seite 63
Sanierung & Abwicklung	Reporting von **Finanzierungsplänen** – **Zu meldende Einlagen** in P01.02 und P02.01	Seite 63

Teil B – EBA Q&As

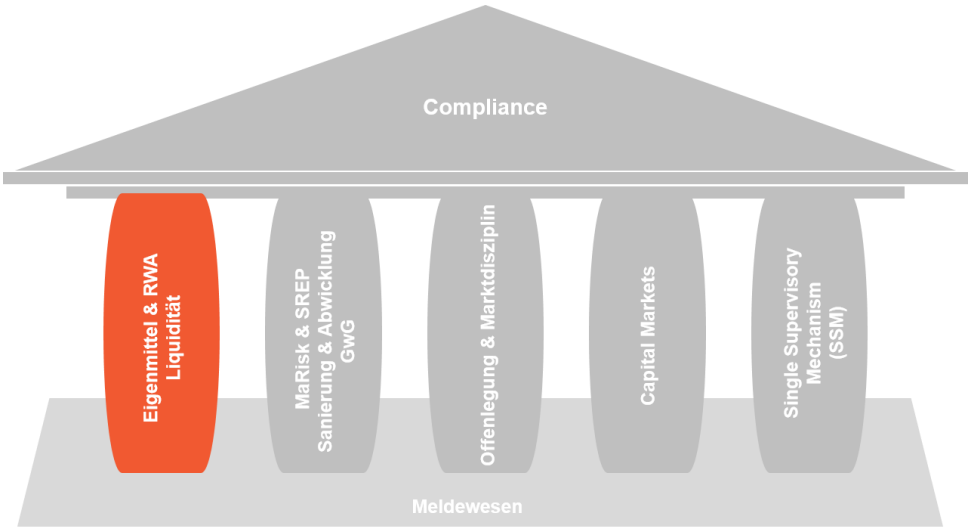

Eigenmittel & RWA
Liquidität

Titel	Eigenmittel - Minderheitsbeteiligungen - konsolidiertes CET1-Kapital			
ID, Datum, Artikel	2015_2155	22.07.2015	17.03.2017	84 CRR
Frage	Artikel 84 CRR legt fest, wie der Betrag der Minderheitsbeteiligungen eines Tochterunternehmens, die dem konsolidierten harten Kernkapital zugerechnet werden, zu bestimmen ist. Unklar ist, wie in der Formel nach Artikel 84(1) CRR CET1-Abzüge berücksichtigt werden sollen.			
Antwort	Jegliche relevanten Abzüge vom CET1-Kapital, die auf konsolidierter Ebene aufgrund der Konsolidierung der Tochtergesellschaft entstehen, sollen nicht bei der Berechnung berücksichtigt werden.			

Titel	Eigenmittel - Verrechnung von Risikovorsorge mit Eigenkapital			
ID, Datum, Artikel	2016_2702	11.04.2016	10.03.2017	159 CRR
Frage	Wie können Überschüsse und Fehlbeträge bei der Risikovorsorge für ausgefallene und nicht ausgefallene Portfolios verrechnet werden?			
Antwort	Überschüsse in der Risikovorsorge können dem Ergänzungskapital zugeschlagen werden, während Fehlbeträge vom Kernkapital abgezogen werden müssen. Wie bereits in FAQ 2013_573 festgestellt wurde, müssen Überschüsse und Fehlbeträge in der Risikovorsorge für IRBA-Portfolien separat berechnet werden. Dabei verbietet Artikel 159 CRR ausdrücklich eine Verrechnung der von Beträgen von ausgefallenen Portfolien, die den jeweils ausgefallenen Gesamtbetrag übersteigen mit Fehlbeträge aus nicht ausgefallenen Portfolien. Umgekehrt gilt dieses Verbot nicht.			

Titel	Eigenmittel - Bestandsschutz für hybride Instrumente mit Kündigungsmöglichkeit und Tilgungsanreiz			
ID, Datum, Artikel	2016_2988	11.11.2016	17.02.2017	489 CRR/ Regulation (EU) No 241/2014 (RTS)
Frage	Eine Bank gibt eine Anleihe mit festem Zinscoupon vor dem ersten Kündigungstermin und einem variablen Zinscoupon nach dem ersten Kündigungstermin aus (unmittelbarer Zinscouponanstieg nicht gegeben). Der variable Coupon ist auf Höhe des fixen Coupons „gefloort“. Erfragt wird, ob dies einen Tilgungsanreiz darstellt.			
Antwort	Gemäß „RTS for own funds requirements (Reg. (EU) No 241/2014)“ handelt es sich bei allen Eigenschaften, die bei Ausgabedatum erwarten lassen, dass wahrscheinlich eine Tilgung erfolgt, um Tilgungsanreize. Im beschriebenen Fall liegt ein solcher Anreiz vor, da der neue Zinscoupon nach dem ersten Kündigungstermin immer gleich oder höher als der ursprüngliche Coupon sein wird.			

Titel	Verschuldungsquote - Konkretisierung der Behandlung von Clearingpositionen zentraler Kontrahenten			
ID, Datum, Artikel	2016_2750	27.05.2016	17.03.2017	429 CRR
Frage	Können Sie bestätigen, dass Positionen, die sich aus Clearing-Aktivitäten eines zentralen Kontrahenten ergeben und bereits durch EMIR-konforme Risikomanagement-Methoden abgedeckt sind, von der Berechnung der Verschuldungsquote ausgenommen werden können?			
Antwort	Die Regelungen der Artikel 429, 429a und 429b der CRR enthalten keine Regelungen, die solche Positionen explizit ausschließen. Entsprechend sind sie bei der Ermittlung der Verschuldungsquote zu berücksichtigen.			

Titel	Verschuldungsquote - Berücksichtigung ausgebuchter Treuhandvermögen			
ID, Datum, Artikel	2016_2631	17.02.2016	17.03.2017	429(13), 429a CRR
Frage	Müssen Institute den Wert von Treuhandvermögen bei der Verschuldungsquote berücksichtigen, wenn diese Vermögenswerte bereits gemäß § 429 Abs. 13 CRR ausgebucht sind?			
Antwort	Treuhandvermögen müssen im Bogen LRCALC (C 47) ausgewiesen werden. Nachdem sie dort subtrahiert werden, müssen sie auch in der ursprünglichen Position ausgewiesen werden.			

Titel	Verschuldungsquote - Einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten			
ID, Datum, Artikel	2015_2234	27.05.2016	17.03.2017	429, 429a, 429b CRR
Frage	Anhand eines konkreten Beispiels wird gefragt, wie Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in der Verschuldungsquote auszuweisen sind.			
Antwort	Die Aufsicht folgt der Argumentation, dass gemäß Artikel 222 CRR verringerte Risikogewichte anzusetzen sind und somit der geringere Betrag aus dem Beispiel verwendet werden kann.			

Titel	Kreditrisiko - Realkreditprivilegierung auch bei angekauftem Forderungspool?			
ID, Datum, Artikel	2016_2726	4.5.2016	17.3.2017	125 CRR
Frage	Darf bei angekauften Forderungen (Pool von Realkrediten) das niedrige Risikogewicht von 35% (Realkreditprivileg) verwendet werden, wenn eine Stichprobe aus dem Pool ergeben hat, dass die zur Anwendung erforderlichen Kriterien zumindest bezogen auf die in der Stichprobe enthaltenen Krediten erfüllt sind und der Verkäufer der Realkredite darüber hinaus garantiert hat, dass grundsätzlich alle verkauften Kredite die Anforderungen erfüllen bzw. vor Ankauf erfüllt haben?			
Antwort	Der Käufer der Forderungen ist auch bei einer Vielzahl an angekauften Forderungen verpflichtet, für jeden einzelnen Kredit die Erfüllung der Anforderungen zu überprüfen. Eine unverzügliche Überprüfung ist jedoch nicht erforderlich, um das niedrigere Risikogewicht in Anspruch nehmen zu dürfen. Vielmehr soll es nach der EBA zunächst ausreichen, zum einen das bisherige Verfahren des Verkäufers zur Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen des niedrigeren Risikogewichts auf dessen Angemessenheit hin zu validieren. Zum anderen muss eine repräsentative Stichprobe auf das angekaufte Portfolio gezogen werden. Sobald anschließend sukzessive alle Kredite im Rahmen eines Plans einer Überprüfung unterzogen wurden, ist dies zu melden.			

Titel	Kreditrisiko - Von einem SPV begebene Wertpapiere als Finanzielle Sicherheit?			
ID, Datum, Artikel	2014_1628	19.11.2014	10.3.2017	207 (2) CRR
Frage	Dürfen Wertpapiere, die von einer Verbriefungs-Zweckgesellschaft begeben wurden als finanzielle Sicherheit herangezogen werden, wenn die Zweckgesellschaft Teil der Gruppe ist, der auch der Schuldner selbst angehört (verbundene Unternehmen)?			
Antwort	Eine Zweckgesellschaft, die Teil der gleichen Gruppe ist, der auch der Schuldner angehört, muss nicht automatisch als ‚related group entity' im Sinne des Art 207 (2) CRR angesehen werden. Für eine mögliche Anerkennungsfähigkeit der Wertpapiere ist vielmehr im Sinne von Art. 2017 (2) CRR zu prüfen, ob zwischen der Bonität des Schuldners und dem Wert der Sicherheit eine wesentliche positive Korrelation besteht oder nicht. Vgl. die weiteren Ausführungen der EBA.			

Titel	Kreditrisiko - 'Bank deposit rating' als Rating im Sinne von Art. 139 CRR?			
ID, Datum, Artikel	2016_2698	4.4.2016	24.2.2017	139 CRR
Frage	Ist ein von einer Ratingagentur zur Verfügung gestelltes Rating auf 'Bank deposits' ein Rating im Sinne von Art. 139 CRR?			
Antwort	Entscheidend ist das Vorhandensein eines Mappings im Sinne von Art. 136 (1) CRR. Die EBA weist daraufhin, dass im ITS on the mapping of ECAISs credit assessments (Regulation EU 1799/2016) kein Mapping für ‚bank deposit rating' zur Bonitätsbeurteilung von Emittenten und Emissionen berücksichtigt.			

Titel	Kreditrisiko - Verbot der Absicherung oder Veräußerung des gehaltenen Anteils bei Verbriefung			
ID, Datum, Artikel	2016_2878	25.8.2016	17.2.2017	405 (1) CRR
Frage	Verstößt es gegen das Verbot der Absicherung oder Veräußerung des gehaltenen Anteils bei Verbriefung im Sinne des Art. 405 CRR i.V.m. Art 12 der Verordnung (EU) 625/2014 wenn ein Originator seinen Aktionären kostenlos ein Instrument zur Verfügung stellt, dessen Auszahlungen direkt mit dem vom Originator gehaltenenen materiellen Nettoanteil (‚net economic interest') im Sinne von Art. 405 CRR verknüpft sind?			
Antwort	Die Auszahlung von positiven cash flows an Halter von Instrumente, die an den materiellen Nettoanteil gebunden sind, stellt einen Verstoß gegen die Anforderungen gem. Art. 405 CRR dar.			

Titel	Kreditrisiko - Realkreditprivilegierung			
ID, Datum, Artikel	2016_2894	06.09.2016	17.2.2017	124 (2) CRR
Frage	Sind die zuständigen Behörden verpflichtet mindestens einmal jährlich zu überprüfen, ob das Risikogewicht von 35 % für durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen nach Artikel 125 und das Risikogewicht von 50 % für durch Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen nach Artikel 126 für Immobilien in ihrem Land sich in angemessener Weise auf die Verlusterfahrungswerte für durch Immobilien besicherte Risikopositionen und die zukunftsorientierte Immobilienmarktentwicklungen stützen, obwohl der relevante RTS hierzu noch nicht final ist/war?			
Antwort	Ja, die zuständigen Behörden sind hierzu verpflichtet.			

Titel	Kreditrisiko - OGAV/UCITS als große Unternehmen der Finanzbranche (IRBA)?			
ID, Datum, Artikel	2015_2383	08.10.2015	17.2.2017	142 (1) CRR
Frage	Sind Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAV) bzw. Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities (UCITS) als große Unternehmen der Finanzbranche im Sinne von Art. 142 (1) Nr. 4 CRR zu berücksichtigen, wenn diese auch die weiteren Kriterien gem. Art. 142 (1) Nr. 4 erfüllen?			
Antwort	Nein, UCITS fallen nicht unter die Definition von Unternehmen der Finanzbranche gem. Art. 4 Nr. 27 CRR und sind daher nicht für Zwecke des Art. 142 (1) Nr. 4 CRR relevant. Danach ist auch Art. 153 (2) CRR (Korrelationskoeffizient bei großen Unternehmen der Finanzbranche) für UCITS nicht relevant.			

Titel	Kreditrisiko - Behandlung Positionen gegenüber Instituten mit Sitz in Russland			
ID, Datum, Artikel	2013_529	15.11.2013	10.2.2017	107 (3) CRR
Frage	Dürfen Positionen gegenüber Instituten mit Sitz in Russland als Positionen gegenüber Drittland-Kreditinstituten im Sinne von Art. 107 (39 CRR behandelt werden?			
Antwort	Nein, solche Positionen sollten als Positionen gegenüber Unternehmen im Sinne von Art. 122 CRR behandelt werden.			

Titel	Kreditrisiko - Lebensversicherung als Sicherheit (Drittland-Versicherungsunternehmen)			
ID, Datum, Artikel	2013_470	01.11.2013	10.2.2017	212 (2) CRR
Frage	Wer entscheidet darüber, ob ein Drittland-Versicherungsunternehmen mindestens den in der EU gleichwertigen Aufsichts- und Regulierungsvorschriften unterliegt?			
Antwort	Ob eine Gleichwertigkeit vorliegt, sollte das Institut selbst entscheiden (in Abstimmung mit der NCA), solange die Kommission nicht hierüber entschieden hat.			

Titel	Kreditrisiko - Liste von Drittstaaten mit gleichwertiger Aufsicht für (Rück)Versicherer?			
ID, Datum, Artikel	2015_1989	04.05.2015	10.02.2017	142 (4) CRR
Frage	Für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen existiert eine Liste von Drittländern und Gebieten als Drittländer, die aufsichtliche und rechtliche Vorschriften anwenden, die den in der Union geltenden Vorschriften gleichwertig sind. Warum existiert eine solche Liste nicht auch für (Rück)Versicherer?			
Antwort	Versicherungsunternehmen bzw. Rückversicherer mit Sitz in einem Drittstaat fallen nicht in den Regelungsbereich von Art. 142 (1) Nr. 4 CRR. Daher existiert hierzu auch keine Liste.			

Titel	Kreditrisiko - (Rück)Versicherer als große Unternehmen der Finanzbranche (IRBA)?			
ID, Datum, Artikel	2015_1991	04.05.2015	10.02.2017	142 (1) CRR
Frage	Sind Versicherungsunternehmen bzw. Rückversicherer mit Sitz in einem Drittstaat als große Unternehmen der Finanzbranche im Sinne von Art. 142 (1) Nr. 4 CRR zu berücksichtigen, wenn diese auch die weiteren Kriterien gem. Art. 142 (1) Nr. 4 erfüllen?			
Antwort	Nein, Versicherungsunternehmen bzw. Rückversicherer mit Sitz in einem Drittstaat fallen (zumindest derzeit) nicht in den Regelungsbereich von Art. 142 (1) Nr. 4 CRR. Die EBA verweist auf Anhang V des Durchführungsbeschluss der Kommission vom 12. Dezember 2014 über die Gleichwertigkeit der aufsichtlichen und rechtlichen Anforderungen bestimmter Drittländer und Gebiete für die Zwecke der Behandlung von Risikopositionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Paralments und des Rates.			

Titel	Kreditrisiko - Gleichstellung von Aufsichtsbehörden und rechtlichen Vorschriften für Drittländer			
ID, Datum, Artikel	2013_469	01.11.2013	10.02.2017	114 (7) CRR
Frage	Es wird gefragt, für welche Länder die Regelungen der Artikel 114(7), 107(4), 115(4), 116(5), 132(3) und 142(2) der CRR angewandt werden dürfen. Dabei geht es um die Gleichbehandlung mit Staaten der EU.			
Antwort	Die EBA verweist auf die im Durchführungsbeschluss 2014/908/EU genannten Länder.			

Titel	Kreditrisiko - Risikogewicht für immobilienbesicherte Positionen bei selbstgenutzten Immobilien während der Bauphase			
ID, Datum, Artikel	2015_2304	17.09.2015	03.02.2017	125 (1) a CRR
Frage	Es wird angemerkt, dass die Praxis, Darlehen für selbstgenutzte Immobilien schon während der Bauphase mit einem Risikogewicht von 35% zu gewichten, unter Umständen mit der Definition von Wohnimmobilien in Artikel 4 (75) kollidiert.			
Antwort	Es wird festgestellt, dass die Formulierung „gegenwärtig oder künftig selbst genutzt oder vermietet“ in Artikel 125 (1) den beschriebenen Fall abdeckt. Es wird weiter klargestellt, dass der spekulative Kauf von Bauland ohne konkrete Bauabsicht in Artikel 125 (2) von der Privilegierung ausgeschlossen ist. Des Weiteren wird auf die FAQ 2014_1214 verwiesen.			

Titel	Marktrisiko - Zusätzliche Bewertungsanpassungen (AVAs) – Bewertungsinput bestehend aus einer Matrix von Parametern			
ID, Datum, Artikel	2016_2948	18.10.2016	17.03.2017	105(14) CRR/ Regulation (EU) 2016/101 (RTS)
Frage	In Bezug auf die Berechnung von AVAs für Marktpreisunsicherheit, bei der der Bewertungsinput aus einer Matrix von Parametern besteht, wird erfragt, ob die AVAs auf Ebene der Matrix insgesamt anstatt auf individueller Parameterebene berechnet werden können.			
Antwort	Die AVAs können in diesem Fall auf Ebene der Matrix insgesamt berechnet werden. Dies soll ebenfalls für die Berechnung von „close-out costs“ AVAs gemäß Artikel 10(5)(b) der RTS für vorsichtige Bewertung nach Artikel 105(14) CRR gelten.			

Titel	Marktrisiko - Vertragliches Netting - Berücksichtigung einer Sicherheit bei der Bestimmung des potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswerts			
ID, Datum, Artikel	2016_2735	16.05.2016	17.03.2017	298(1)(ii) CRR
Frage	Unklar ist, ob beim potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Artikel 274(2) CRR für alle Kontrakte, die in einer Netting-Vereinbarung enthalten sind, die gestellte oder erhaltene Sicherheit im Nenner der „Net-to-gross ratio“ (NGR) berücksichtigt werden sollte.			
Antwort	Eine gestellte Sicherheit sollte entsprechend im Nenner (Brutto-Wiederbeschaffungskosten) der „Net-to-gross ratio“ berücksichtigt werden. Eine erhaltene Sicherheit ist hingegen nicht bei den Wiederbeschaffungskosten einzubeziehen.			

Teil B – EBA Q&As

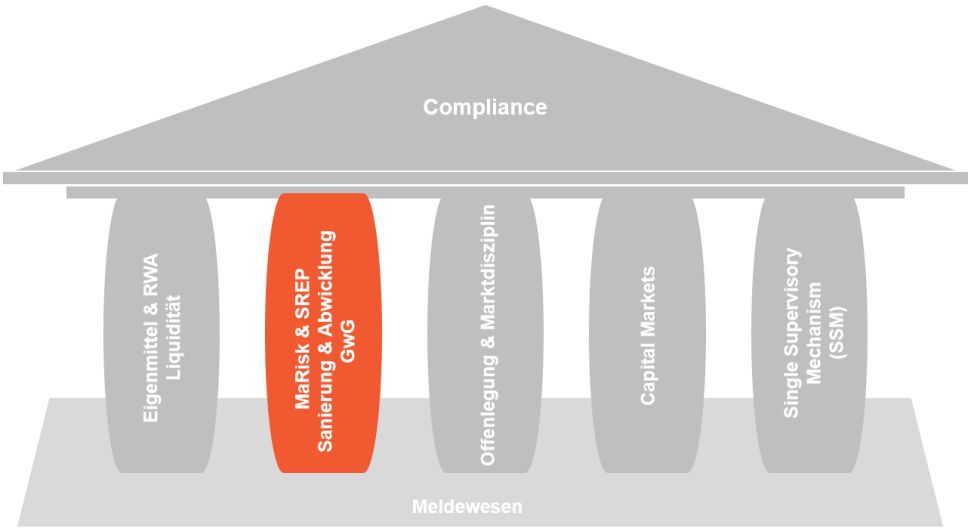

MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

Titel	BRRD - Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Rahmen von MREL			
ID, Datum, Artikel	2017_3207	07.03.2017	17.03.2017	45 BRRD
Frage	Können nur berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Rahmen von MREL bail-in fähig sein?			
Antwort	Art. 45 Abs. 4 BRRD stellt klar, welche Verbindlichkeiten als „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ bei der Berechnung von MREL berücksichtigt werden dürfen. Im Rahmen eines Bail-in Instruments können nicht nur „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“, sondern auch andere Verbindlichkeiten einbezogen werden.			

Titel	BRRD - MREL - Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten			
ID, Datum, Artikel	2017_3206	07.03.2017	17.03.2017	45 BRRD
Frage	Gelten die Bestimmungen in Art.45 Abs. 3 a) und b) als Voraussetzungen zur Befreiung der MREL-Quote? Falls ja, wie werden diese Voraussetzungen vorab von der Abwicklungsbehörde überprüft?			
Antwort	Die Bestimmungen in Art.45 Abs. 3 a) und b) gelten als Voraussetzungen zur Befreiung der MREL-Quote für Hypothekenkreditinstitute. Art. 45 Abs. 3 b) stellt klar, dass diese Institute den nationalen Insolvenzbestimmungen entsprechen müssen die im Einklang mit den Abwicklungszielen stehen müssen.			

Titel	BRRD - MREL - Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten			
ID, Datum, Artikel	2017_3205	07.03.2017	17.03.2017	45 BRRD
Frage	Müssen alle Institute, die in Art. 1 Abs. 1 BRRD genannt sind, die Anforderungen an MREL einhalten?			
Antwort	Die Mindestanforderungen an die Eigenmittel und anrechenbare Verbindlichkeiten gelten nach Art. 45 Abs. 3 BRRD nicht für Hypothekenkreditinstitute, die durch gedeckte Schuldverschreibungen finanziert werden und die nach nationalem Recht keine Einlagen entgegennehmen dürfen. Bei Instituten des Art. 1 b)-d) liegt die Anwendung von MREL im Ermessen der Abwicklungsbehörde.			

Titel	BRRD - Zusammenspiel des staatlichen Beihilfe-Rahmenwerks und der Anwendung von Abwicklungshandlungen			
ID, Datum, Artikel	2015_2182	28.07.2015	10.03.2017	34 BRRD
Frage	Wie gestaltet sich das Zusammenspiel staatlicher Beihilfen und die Anwendung von Abwicklungshandlungen im Kontext zu Art. 34 Abs. 3 BRRD und unter Berücksichtigung des Erwägungsgrundes Nr. 47 BRRD?			
Antwort	Für die Entscheidung darüber, ob Abwicklungsinstrumente von staatlicher Beihilfe begleitet werden, gelten, wie bei allen anderen Entscheidungen zur staatlichen Beihilfe, die EU-Rahmenvorschriften zur staatlichen Beihilfe. Die Mitteilung an die Kommission zur Nutzung von staatlichen Beihilfen richtet sich nach dem „general State Aid Framework“. Beiträge eines Abwicklungsfonds sollten unter dem „general State Aid Framework“ beurteilt werden.			

Titel	BRRD - Verfahren bei einer Unternehmensveräußerung in Bezug auf staatliche Beihilfen			
ID, Datum, Artikel	2015_2339	30.09.2015	10.03.2017	39 BRRD
Frage	Wie kann ein offener Unternehmensveräußerungsprozess entsprechend den Bestimmungen der staatlichen Beihilfe in Einklang mit Art. 39 Abs. 3 BRRD durchgeführt werden?			
Antwort	Art 39 Abs. 3 BRRD erläutert die Voraussetzungen einer Unternehmensveräußerung bei Nichteinhaltung der in Abs. 1 geforderten Vermarktung. Eine offene und transparente Vermarktung führt zu einem marktgerechten und angemessenen Preis und somit ist keine staatliche Beihilfe notwendig. Wenn eine solche offene und transparente Vermarktung nicht besteht, ist von einer solchen Folge nicht auszugehen und eine staatliche Beihilfe ist wahrscheinlicher; diese ist jedoch von der Europäischen Kommission zu genehmigen.			

Titel	BRRD - Bedeutung des Terminus „angemessener Betrag" in Artikel 8 Abs. 4 DGSD			
ID, Datum, Artikel	2016_2909	15.09.2016	24.02.2017	8 Abs. 4 DGSD
Frage	Was bedeutet die Begrifflichkeit „angemessener Betrag" in Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie EU/2014/49, wonach Anleger bis zu 5 Tage nach einem Antrag Zugang zu einem angemessenen Betrag ihrer gedeckten Einlagen haben, um ihre Lebenshaltungskosten zu decken?			
Antwort	Die Beurteilung sollte die Kriterien der jeweiligen Mitgliedstaaten berücksichtigen und sollte daher auf nationaler Ebene beurteilt werden. Bei grenzüberschreitenden Zahlungen sollte das „Home-DSG" die finale Entscheidung treffen, nachdem es sich mit dem „Host-DSG" abgestimmt hat.			

Titel	BRRD - Umfang eines Abwicklungskollegiums für Drittlandinstitute oder Mutterinstituten aus Drittländern			
ID, Datum, Artikel	2016_2969	20.01.2017	03.02.2017	88, 89 BRRD
Frage	Ist nach Art. 88 BRRD ein europäisches Abwicklungskollegium für ein Tochterinstitut eines Drittlandinstituts verpflichtend, wenn dieses Tochterinstitut selbst Tochtergesellschaften in Drittländern hat?			
Antwort	In diesem Fall gilt Art. 89 Abs. 1 BRRD. Wenn ein Drittlandmutterinstitut in zwei oder mehr Mitgliedstaaten niedergelassene Unionstochterunternehmen oder Zweigstellen hat, die zwei oder mehr Mitgliedstaaten als bedeutend erachten, richten die Mitgliedstaaten ein europäisches Abwicklungskollegium ein. Handelt es sich lediglich um ein Institut in einem Mitgliedstaat, so ist kein Abwicklungskollegium notwendig.			

Titel	BRRD - Bedeutung der Begrifflichkeit "besicherte Verbindlichkeiten"			
ID, Datum, Artikel	2017_3119	20.01.2017	03.02.2017	44 BRRD
Frage	Es ist unklar, ob die „besicherten Verbindlichkeiten" nach Art. 44 Abs. 2 lit. B BRRD auch Verbindlichkeiten umfasst, die von einer staatlichen Garantie profitieren oder ob es sich ausschließlich um Verbindlichkeiten handelt, die durch Vermögenswerte besichert sind (collateral).			
Antwort	Verbindlichkeiten, die durch Dritte besichert werden, fallen nicht unter Art. 44 Abs. 2 lit. b BRRD, da es sich hier ausschließlich um Verbindlichkeiten handelt, die durch Vermögenwerte des Instituts besichert sind.			

Titel	BRRD - Gegenseitiges Einverständnis bezüglich des Verzichts auf die Errichtung eines Abwicklungskollegiums			
ID, Datum, Artikel	2016_3024	25.11.2016	03.02.2017	89 BRRD
Frage	Wie sollte der Verweis eines „gegenseitiges Einvernehmen“ bezüglich des Verzichts ein europäisches Abwicklungskollegium einzurichten interpretiert werden?			
Antwort	Auf ein europäisches Abwicklungskollegium kann dann verzichtet werden, wenn nach Art. 88 BRRD ein Abwicklungskollegium errichtet wurde und es die Aufgaben und Funktionen der Art. 89, 90 erfüllt, worunter auch die Mitgliedschaft und Teilnahme an einem europäischen Abwicklungskollegium zählt.			

Titel	BRRD - Umfang der Bail-in-Intrumente bezüglich Kundenvermögen und Kundengeldern, die im Namen von UCITS gehalten werden			
ID, Datum, Artikel	2016_3022	25.11.2016	03.02.2017	44 BRRD
Frage	Muss die Bestimmung des Art. 44 Abs. 2 lit c BRRD bezüglich der „nicht Bai-in-Fähigkeit“ von Kundenvermögen und Kundengeldern in Namen von UCITS in nationales Recht umgesetzt werden?			
Antwort	Kundenvermögen bzw. Kundengelder im Namen von UCITs „gehören“ nicht einem Institut. Dementsprechend können sie auch nicht als Bail-in-Instrument gewertet werden, da ein solcher Kunde durch das Insolvenzrecht geschützt ist. Da kein Raum für Zweifel bleiben soll, muss Art. 44 Abs. 2 c BRRD in nationales Recht umgesetzt werden.			

Teil B – EBA Q&As

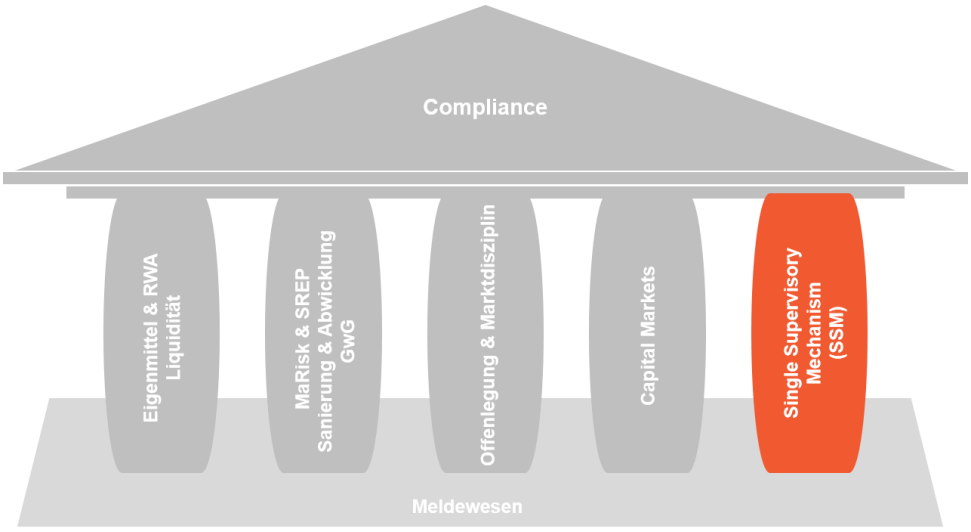

Single Supervisory Mechanism (SSM)

Titel	Qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut			
ID, Datum, Artikel	2016_3010	19.11.2016	03.02.2017	22/23 CRD
Frage	a) Gelten die Vorgaben nach Art. 22 zur Anzeige und Beurteilung eines geplanten Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an einem Institut auch bei Fusionen zwischen zwei Instituten? b) Kann eine Aufsichtsbehörde gegen eine Übernahme stimmen, weil Bedenken hinsichtlich einer Finanzstabilität bestehen? c) Hat eine Aufsichtsbehörde das Recht die Frist von 60 Tagen zur Beurteilung der Anzeige nach Artikel 22 zu überschreiten?			
Antwort	a) Unter bestimmten Umständen sind die Vorgaben nach Art. 22 CRD IV auch im Rahmen einer Fusion zu beachten. b) Art. 23 (1) CRD IV führt relevante Kriterien zur Beurteilung eines Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung auf. Finanzstabilität wird zwar nicht direkt als relevantes Kriterium aufgeführt, kann jedoch durchaus relevant sein. c) Nein, die Behörde hat jedoch das Recht die Frist um 20 Arbeitstage zu verlängern, falls Unterlagen fehlen.			

Teil B – EBA Q&As

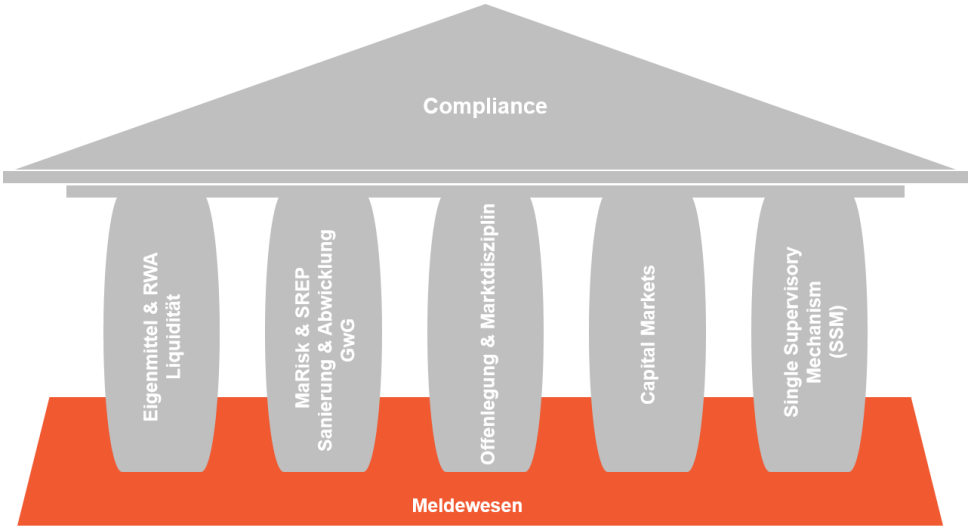

Meldewesen

Titel	Eigenmittel - Meldebogen C 04.00, r020 („Nicht von künftiger Rentabilität abhängige Steueransprüche“) – Rechtlicher Verweis auf Artikel 39 CRR			
ID, Datum, Artikel	2016_2724	04.05.2016	03.02.2017	99 CRR/ Regulation (EU) No 680/2014 (ITS)
Frage	Es wird um Überprüfung gebeten, ob die rechtliche Referenzierung von C 04.00, Reihe 020 („Nicht von künftiger Rentabilität abhängige Steueransprüche“) auf Artikel 39 CRR korrekt ist.			
Antwort	Die Referenzierung stimmt hier in der Tat nicht. Sie wird entsprechend erweitert und soll sich auf Artikel 39(2) CRR beziehen. Zusätzlich wird eine neue Reihe in Meldebogen C 04.00 eingefügt, die Artikel 39(1) CRR umsetzt. Bis der Meldebogen angepasst ist, gilt folgende Übergangsregelung: Sowohl nicht von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche gemäß Art. 39(2) CRR als auch Steuerüberzahlungen und Verlustrückträge nach Art. 39(1) CRR werden in Reihe 020 des Bogens C 04.00 gemeldet.			

Titel	Eigenmittel - Meldung von Kapitalpuffern – Meldebogen C 04.00, Reihen 740 bis 810			
ID, Datum, Artikel	2015_1959	21.04.2015	03.02.2017	99 CRR/ Regulation (EU) No 680/2014 (ITS)
Frage	Es wird um Klarstellung gebeten, ob in r740 bis r810 des Meldebogens CA4 monetäre Werte oder Prozentwerte (Pufferquoten) zu melden sind.			
Antwort	In r740 bis r810 ist der Betrag an Eigenmitteln zu melden, der benötigt wird, um die entsprechenden Kapitalpufferanforderungen zum jeweiligen Meldestichtag zu erfüllen.			

Titel	Übergangsbestimmungen für RWA			
ID, Datum, Artikel	2014_1657	01.12.2014	03.02.2017	EBA IST Anhang I und II
Frage	Wie werden Anpassungen der RWA im Bogen C05.01 gemeldet?			
Antwort	Es wird festgestellt, dass in Spalte 40 des Bogen C05.01 grundsätzlich die Korrekturbeträge der risikogewichteten Forderungsbeträge gemeldet werden. Positionen, die sich auf Teil 3 Titel IV CRR (Marktpreisrisiko) beziehen, werden mit dem Faktor 12,5 multipliziert.			

Titel	Eigenmittel - Meldebogen C 09.04, Reihe 010, Spalte 010 – „Exposure Value“ unter Verwendung des Standardansatzes für relevante Kreditrisikopositionen			
ID, Datum, Artikel	2016_3026	30.11.2016	03.02.2017	99 CRR/ Regulation (EU) No 680/2014 (ITS)
Frage	Erfragt wird, ob das Datenmodell (DPM) für Meldebogen C 09.04 in Taxonomie 2.5.0.1 korrekt spezifiziert ist.			
Antwort	In der Tat ist das DPM hier nicht korrekt, da Meldebogen C 09.04 einen Datenpunkt {C 09.04, r010, c010} definiert, der für die Summe aller Länder fälschlicherweise identisch zum Datenpunkt {C 07.00, r010, c040, s001} in Meldebogen C 07.00 ist. Bis das DPM bzw. die EBA XBRL-Taxonomie angepasst und korrekte Werte für {C 09.04, r010, c010, total of all countries} zu melden sind, gilt folgende Übergangslösung: So lange die Datenpunktdefinitionen falsch sind, kann der Wert in {C 07.00, r010, c040, s001} in beiden Meldebögen verwendet werden. Zudem sind auch die Datenpunkte {C 12.00, r010, 070} und {C 09.04, r050, c010, total of all countries} fälschlicherweise identisch.			

	Hier gilt die Übergangslösung, dass der Wert in {C 12.00, r010, 070} in beiden Meldebögen zu verwenden ist.

Titel	Eigenkapital - institutsbezogene Kapitalpuffer			
ID, Datum, Artikel	2016_2699	06.04.2016	03.02.2017	99 CRR
Frage	Es werden Fragen zu nachrichtlichen Positionen der Kapitalquoten aufgrund von Anpassungen nach Säule II (C03 Zeilen 70 bis 120) gestellt.			
Antwort	Kapitalerhaltungspuffer gemäß Artikel 128 (1) der CRD (Richtlinie 2013/36/EU) wirken sich nicht auf den ausgewiesenen Betrag in den Zeilen 70 bis 120 des Bogens C03 aus. Sie werden ausschließlich in Zeile 750 des Bogen C04 gemeldet. Ein institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer gemäß Artikel 128 (2) CRD wird dann im Bogen C03 ausgewiesen, wenn er von den dort genannten Bestimmungen abweicht. Die Aufsichtsbehörde bestimmt dann, ob dieser Kapitalpuffer mit hartem Kernkapital, Kernkapital oder Gesamtkapital zu erfüllen ist. Falls die zuständige Behörde verlangt, dass das Institut eine bestimmte Zielquote erfüllt, wird dies in den Zeilen 080, 100 und / oder 120 im Bogen C 03.00 gemeldet. Andernfalls wird der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer im Bogen C04 in Zeile 820 ausgewiesen.			

Titel	Verschuldungsquote - Risikopositionswert von Derivatgeschäften			
ID, Datum, Artikel	2016_2982	08.11.2016	03.02.2017	Anhang XI ITS 680/2014
Frage	In welcher Zeile (n) werden die Forderungen für bar erhaltene Nachschüsse für Derivatgeschäfte ausgewiesen?			
Antwort	Wenn die Bedingungen von Artikel 429a (3) CRR letzter Unterabsatz erfüllt sind, werden Barnachschüsse im Bereich „Andere Risikopositionen, die nicht dem Handelsbuch zugehören“ (C43.00 Zeile 080 bis 300) gemeldet. Im Bogen LRCALC (C47.00) erfolgt der Abzug in Zeile 210 Spalte 010.			

Titel	Verschuldungsquote - In LR2 zu berücksichtigende Forderungen			
ID, Datum, Artikel	2016_2945	17.10.2016	03.02.2017	Anhang XI ITS 680/2014
Frage	Es wird gefragt, inwiefern der Meldebogen C07 (KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO UND VORLEISTUNGEN: STANDARDANSATZ) mit dem Bogen LR2 (BILANZPOSTEN UND AUSSERBILANZIELLE POSTEN - ZUSÄTZLICHE AUFGLIEDERUNG DER RISIKOPOSITIONEN) korrespondiert.			
Antwort	Durch die EBA wird festgestellt, dass im Bogen LR2 bilanzielle und außerbilanzielle Anlage- und Handelsbuchpositionen ausgewiesen werden müssen, die einem Kontrahenten-Kredit-Risiko unterliegen. Das korrespondiert mit dem Bogen C07. Es erfolgt lediglich eine abweichende Aufschlüsselung der Positionen.			

Titel	Verschuldungsquote - Fehlerhafte Referenz in EBA ITS 2016/428			
ID, Datum, Artikel	2016_2843	22.07.2016	03.02.2017	Teil II Kapitel 8 IST 2016/428
Frage	Es wird festgestellt, dass die Referenz für den Bogen LR4 (C43.00) Zeile 180 Spalte 20 fehlerhaft ist.			
Antwort	Die EBA bestätigt, dass die Referenz richtig Artikel 161 (1) d lauten muss und in der nächsten Version der IST berichtigt werden wird.			

Titel	LCR - Behandlung von E-Geld			
ID, Datum, Artikel	2016_2840	21.07.2016	24.02.2017	421(1), 421(2), 421(1) (a), 422, 422(5) CRR
Frage	Es wird nach einer Klarstellung gefragt, wie e-money im Rahmen der Liquiditätsmeldungen LCR, NSFR und ALMM zu behandeln ist.			
Antwort	Die Antwort der EBA folgt grundsätzlich dem Ansatz, dass E-Geld wie sonstige Einlagen bzw. sonstige Verbindlichkeiten behandelt wird, das nach den bestehenden Regeln entsprechend dem Geschäftspartner ausgewiesen wird. Insbesondere wird auf die RICHTLINIE 2009/110/EG verwiesen.			

Titel	Meldewesen IRBA - Konkretisierung von Sicherheitenanrechnungen			
ID, Datum, Artikel	2016_2866	10.08.2016	03.02.2017	99 CRR
Frage	Es wird gefragt, ob bei den im Meldebogen CR IRB1 in den Spalten 150 bis 210 gemeldeten Sicherheitenbeträgen reine Marktwerte eingetragen werden sollen, oder ob eigene LGD-Schätzungen berücksichtigt werden müssen.			
Antwort	Gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung 680/2014 (ITS) erfolgt die Meldung unter Berücksichtigung der LGDs gemeldet. Gemäß Artikel 181 (1) e) tragen LGD-Schätzungen der Tatsache Rechnung, dass die Institute möglicherweise nicht in der Lage sein werden, rasch auf die Sicherheiten zuzugreifen und sie zu verwerten.			

Titel	Meldewesen IRBA - Anzahl der Schuldner im Meldebogen CR IRB1			
ID, Datum, Artikel	2014_1540	13.10.2014	03.02.2017	99 CRR
Frage	Es wird gefragt, wie die Anzahl der Schuldner im Meldebogen CR IRB1 Spalte 300 gezählt werden soll, wenn ein Mengengeschäftskunde mehrere Verbindlichkeiten in unterschiedlichen Ratingstufen oder Risikopools hat.			
Antwort	Es wird auf Anhang II der Durchführungsverordnung 680/2014 (ITS) verwiesen. Dort heißt es in Abschnitt 3.3.3.1 „In der Risikopositionsklasse „Mengengeschäft“ weist das Institut die Anzahl der Risikopositionen aus, die jeweils einzeln einer bestimmten Ratingstufe oder einem bestimmten Pool zugewiesen wurden.“ Ein Mengengeschäftskunde kann hier also mehrfach gezählt werden.			

Titel	Meldewesen IRBA - Differenzierung zwischen Spezialfinanzierungen und KMU in der Forderungsklasse Unternehmen			
ID, Datum, Artikel	2015_2259	26.08.2015	03.02.2017	99 CRR
Frage	Es wird gefragt, wie Forderungen klassifiziert werden, die sowohl die Kriterien für KMU als auch für Spezialfinanzierungen erfüllen.			
Antwort	KMU können nach Artikel 147 (5) CRR sowohl dem Retail- als auch dem Unternehmensportfolio zugeordnet werden. Eine Unterscheidung für Spezialfinanzierungen erfolgt nur in der Forderungsklasse Unternehmen. Werden die Anforderungen für eine Zuordnung zu Spezialfinanzierung in Artikel 147 (8) erfüllt, erfolgt der Ausweis der Position im Unterportfolio „Unternehmen – Spezialfinanzierungen“.			

Titel	Meldewesen KSA - Ursprungsrisiko vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren			
ID, Datum, Artikel	2014_1636	24.11.2014	03.02.2017	99 CRR
Frage	Es wird anhand eines Beispiels gefragt, in welchem Bogen die Gesamtforderungen einer immobilienbesicherten Position auszuweisen ist, wenn außerdem eine Garantie vorhanden ist.			
Antwort	Die EBA führt aus, dass die Forderungsklasse, die anhand des Entscheidungsbaumes in Anhang II der Durchführungsverordnung 680/2014 (ITS) bestimmt wird, ausschlaggebend für den Bogen ist, in welchem die Gesamtforderungen ausgewiesen werden. Die Garantie wirkt sich hier erst im Rahmen der Kreditrisikominderung aus.			

Titel	Marktrisiko - Standardansatz Fremdwährungsrisiko (Reporting-Template C 22.00) – Reporting von Positionen in eng verbundenen Währungen gemäß Artikel 354 CRR			
ID, Datum, Artikel	2014_1318	20.06.2014	03.02.2017	99 CRR/ Regulation (EU) 680/2014 (ITS)
Frage	In C 22.00 wird angenommen, dass jedes Paar eng verbundener Währungen (Reihe 020) nur aus zwei „non-reporting-Währungen“ bestehen kann. Tatsächlich kann eine jedoch durchaus „Reporting-Währung“ sein. Demnach wäre eine Änderung der Reihe 010 und des Titels der Spalten 060-080 erforderlich.			
Antwort	Tatsächlich kann eine Währung hier Berichtswährung sein. Meldebogen C 22.00 und die zugehörigen Ausfüllhinweise werden entsprechend angepasst.			

Titel	Marktrisiko - Standardansatz Fremdwährungsrisiko (Reporting-Template C 22.00, Spalten 020 und 030) – Wert bei „All Positions (Long and Short)“			
ID, Datum, Artikel	2016_2900	12.09.2016	03.02.2017	99 CRR/ Regulation (EU) 680/2014 (ITS)
Frage	Unklar ist, welche Werte in EUR in den Spalten 020 und 030 zu melden sind, wenn ein Institut folgendes Devisentermingeschäft abschließt: verkaufe USD (Nominalwert 100 EUR, Gegenwartswert -95 EUR) und kaufe GBP (Nominalwert 100 EUR, Gegenwartswert 100 EUR).			
Antwort	Hat sich das Institut gemäß Artikel 352(3) CRR nicht dafür entschieden, Nettogegenwartswerte zu verwenden, sollte es sich auf Nominalwerte beziehen und „Long GBP (EUR 100)“ sowie „Short USD (EUR 100)“ in c020 bzw. c030 melden. Hat es hingegen für Nettogegenwartswerte optiert, meldet es in c020 „Long GBP (EUR 100)“ und in c030 „Short USD (EUR 95)“.			

Titel	OpRisk - Schadenregulierung			
ID, Datum, Artikel	2016_2867	11.08.2016	03.02.2017	99 CRR
Frage	Es wird gefragt, wie sich Verlustanpassungen bei Ausfallereignissen auf die Zuordnung zu den Größenkategorien auswirken.			
Antwort	Gemeldet wird der Verlustbetrag nach Anpassungen. Die Zuordnung zu den Größenkategorien erfolgt analog. Das ist unabhängig davon, wie viele Anpassungen erfolgt sind. Gemäß Abschnitt 4.2 Nr. 135 von Anhang II der IST werden Feldkombinationen, die nach Anpassungen negativ wären mit 0 gemeldet. Die Validierungsregel v3761_s bleibt somit unverändert.			

Titel	OpRisk - Kreditrisikobezogene Verluste durch Betrug			
ID, Datum, Artikel	2016_2874	17.08.2016	03.02.2017	99 CRR
Frage	Wie ist mit Verlusten aufgrund des operationellen Risikos, die im Zusammenhang mit Kreditrisiken stehen umzugehen ist.			
Antwort	Die oben genannten Verluste unterliegen gemäß Artikel 322 (3)b CRR grundsätzlich keiner Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko. Es existieren allerdings Grenzfälle, in denen die Verluste nicht dem Kreditrisiko zuzurechnen sind. Verluste in Bezug auf Identitätsdiebstahl oder –betrug sind nicht immer dem Kreditrisiko zuzurechnen und in diesem Fall im operativen Risiko auszuweisen. Rückerstattungen von Wucher- oder Zinseszinsen beeinflussen nicht das Kreditrisiko und werden im operativen Risiko gemeldet. Diese Leitlinie gilt auch für Institute, die nicht den fortgeschrittenen Messansatz für das operationelle Risiko verwenden.			

Titel	FINREP - Inkonsistenzen zwischen Meldebogen F 09.01 und den Ausfüllhinweisen			
ID, Datum, Artikel	2016_2928	05.10.2016	03.02.2017	99 CRR
Frage	In den Umsetzungsstandards ist in Anhang V Teil 2 Nummer 61 von ausgefallenen Positionen die Rede, während im Meldebogen „Noteidende“ Positionen gefordert werden.			
Antwort	Die Umsetzungshinweise wurden am 30.11.2016 geändert. Es ist jetzt einheitlich von notleidenden Positionen (non performing) die Rede. Die Definition dieser Positionen wird in Anhang 5 Teil 2 Nummer 213 bis 239 vorgenommen.			

Titel	FinRep – Vermögensbelastung (konsolidierter Ausweis bestimmter Meldepositionen)			
ID, Datum, Artikel	2016_2824	11.07.2016	03.02.2017	100 CRR
Frage	In verschiedenen Meldebögen zur Vermögensbelastung (asset encumbrance) gibt es Spalten mit der Bezeichnung „davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben“. Werden diese Spalten konsolidiert gemeldet, können verschiedenen Validierungsregeln nicht eingehalten werden.			
Antwort	Der Ausweis in den betreffenden Spalten soll nicht konsolidiert erfolgen. Die Ausfüllhinweise sind diesbezüglich unklar und werden angapasst werden. Bis dahin können die Spalten 050 und 070 in den konsolidierten Bögen F 36.01 und F 36.02 freigelassen werden.			

Titel	FinRep - Realisierung von Sicherheiten und Unwahrscheinlichkeit der Zahlung			
ID, Datum, Artikel	2016_2842	22.07.2016	03.02.2017	99 CRR
Frage	Sollen Kunden auch dann als notleidend eingestuft werden, wenn die Forderung vollständig besichert ist und der Kunde diese Sicherheit freiwillig veräußern wird?			
Antwort	Gemäß Anhang 5 Teil 2 Artikel 145b der Durchführungsverordnung werden Kunden unabhängig von der Besicherung der Forderung dann als notleidend eingestuft, wenn eine Rückzahlung unwahrscheinlich erscheint.			

Titel	FinRep - Ausweis von kurzfristigen Staatsanleihen			
ID, Datum, Artikel	2016_2962	24.10.2016	03.02.2017	99 CRR
Frage	Es wird gefragt, ob Staatsanleihen, die eine kurze Laufzeit, im Beispiel unter drei Monaten, haben und für die die Zentralbank als Market Maker fungiert, als Sichtguthaben bei der Zentralbank ausgewiesen werden dürfen.			
Antwort	Die EBA stellt klar, dass die Anleihen nicht als Sichtguthaben sondern als Schuldverschreibungen in dem Portfolio, dem sie zuzurechnen sind, ausgewiesen werden müssen.			

Titel	FinRep - Ausweis von entstandenen, aber noch nicht gemeldeten Verlusten			
ID, Datum, Artikel	2016_2887	01.09.2016	03.02.2017	99 CRR
Frage	Es wird gefragt, in welchen Spalten der Meldebögen F 18 und F 19 Verluste ausgewiesen werden müssen, die bereits entstanden aber noch nicht gemeldet sind.			
Antwort	Diese Verluste werden sowohl im Bogen F 18 als auch im Bogen F 19 in Spalte 140 ausgewiesen.			

Titel	Sanierung & Abwicklung - Reporting von Finanzierungsplänen – Zu meldende Einlagen in P01.02 und P02.01			
ID, Datum, Artikel	2015_2425	19.10.2015	03.02.2017	99 CRR/ EBA/GL/2014/04
Frage	Es wird um Klarstellung gebeten, ob die in P02.01 zu meldenden Gesamteinlagen sich nur auf Privatkundeneinlagen nach Artikel 411.2 CRR beziehen.			
Antwort	Es sind nur Privatkundeneinlagen nach Artikel 411.2 CRR – wie in den Verweisen des Meldebogens P02.01 definiert – zu melden.			

Ihre Ansprechpartner

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann +49 172 1690244
Vorstand

Alexander Nölle +49 173 4210782
Business Consulting | Aufsichtsrecht & Meldewesen

Andreas von Heymann +49 172 6036956
Business Consulting | Risikomanagement

Christoph Prellwitz +49 175 2262888
Business Consulting | IT Alignment

Matthias Gahr +49 173 4093707
Business Consulting | Accounting

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss +49 69 24294615
Geschäftsführung

Jutta Lehnen +49 69 24294656